

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 98

25. Jahrgang

19. April 1982

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I Mitteilungen

Europäisches Parlament

Schriftliche Anfragen mit Antwort

- Nr. 1420/81 von Frau Quin an die Kommission
Betrifft: Auswirkungen des Europäischen Währungssystems auf Irland 1
- Nr. 1423/81 von Frau Quin an die Kommission
Betrifft: Videorekorderindustrie in der EWG 1
- Nr. 1495/81 von Herrn Moreau an die Kommission
Betrifft: Automobilindustrie — Beitritt Spaniens zur Europäischen Gemeinschaft 2
- Nr. 1499/81 von Herrn Herman an die Kommission
Betrifft: Der Rechtsstatus der Praktikanten bei der Kommission 2
- Nr. 1518/81 von Herrn Marck an die Kommission
Betrifft: Neufestsetzung der EWG-Währungen vom 4. Oktober 1981 3
- Nr. 1527/81 von Herrn Collins an die Kommission
Betrifft: Unterschiedliche Automobilpreise in den Mitgliedstaaten 3
- Nr. 1536/81 von Herrn Alber an die Kommission
Betrifft: Auswertung von Protokollnotizen des Rates 4
- Nr. 1544/81 von Herrn Cousté an die Kommission
Betrifft: Beurteilung der Tätigkeit der auf den Euromärkten operierenden Banken durch die Kommission 4
- Nr. 1583/81 von Sir Stewart-Clark an den Rat
Betrifft: Freier Handel mit Baustoffen auf Gemeinschaftsebene 5
- Nr. 1604/81 von Herrn Diana an die Kommission
Betrifft: Nationale Beihilfen für Agrarerzeugnisse 5
- Nr. 1608/81 von Frau Nikolaou an die Kommission
Betrifft: Schutzmaßnahmen gegenüber den griechischen Textilausfuhren in die Gemeinschaft gemäß Artikel 130 der Beitrittsakte (20. Oktober 1981) 5

Nr. 1614/81 von den Herren Travaglini, Barbagli, von Wogau und Frau Lenz an die Kommission	
Betrifft: Stützungsmaßnahmen der französischen Regierung für die Industrie	6
 Nr. 1618/81 von Frau Jacqueline Hoffmann an die Kommission	
Betrifft: Bilaterale Abkommen im Rahmen des Allfaserabkommens	7
 Nr. 1623/81 von Herrn Marck an die Kommission	
Betrifft: Lagerhaltung von Butter	7
 Nr. 1630/81 von Herrn Galland an die Kommission	
Betrifft: Kürzung der Beihilfen an die Ölzeuger	8
 Nr. 1645/81 von Herrn Welsh an die Kommission	
Betrifft: Anreize zur Steigerung der Ausfuhren in Drittländer	9
 Nr. 1646/81 von Herrn Welsh an die Kommission	
Betrifft: Antidumpingbeschwerden	9
 Nr. 1654/81 von Herrn Damseaux an die Kommission	
Betrifft: Kunstwerke	10
 Nr. 1657/81 von Herrn Damseaux an die Kommission	
Betrifft: Öffentliche Aufträge	10
 Nr. 1662/81 von Herrn Damseaux an die Kommission	
Betrifft: Index für Verbraucherpreise — Erdölzeugnisse	11
 Nr. 1673/81 von Herrn Megahy an die Kommission	
Betrifft: Devisenvorschriften	11
 Nr. 1676/81 von Herrn Christopher Jackson an die Kommission	
Betrifft: Auf Gemeinschaftsebene eintretende Kraftfahrzeugversicherungsfälle	12
 Nr. 1692/81 von Herrn Croux an die Kommission	
Betrifft: Entwicklungsgebiete in Belgien — Provinz Limburg	13
 Nr. 1694/81 von Herrn Collins an die Kommission	
Betrifft: Bericht des National Water Council über den Zustand der britischen Flüsse für 1980	14
 Nr. 1697/81 von Herrn Kallias an die Kommission	
Betrifft: Verletzung des Völkerrechts durch die Türkei	14
 Nr. 1704/81 von Herrn Blaney an die Kommission	
Betrifft: Hilfe aus dem Regionalfonds für die Republik Irland	15
 Nr. 1718/81 von Frau Herklotz an die Kommission	
Betrifft: Funde von Römerschiffen in Mainz	16
 Nr. 1722/81 von Herrn Glinne an die Kommission	
Betrifft: Preisabweichungen bei Zahnfleischpaste Kenacort-A	16
 Nr. 1725/81 von Herrn Cousté an die Kommission	
Betrifft: Europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung	17
 Nr. 1743/81 von Frau Majj-Weggen an die Kommission	
Betrifft: Gefährliche kosmetische Erzeugnisse	17
 Nr. 1748/81 von Herrn Enright an die Kommission	
Betrifft: Reinheitsgebot für Bier	18

Inhalt (Fortsetzung)		
Nr. 1753/81 von Herrn Christopher Jackson an die Kommission		
Betrifft: Nahrungsmittelhilfe, die über Nichtregierungsorganisationen geleitet wurde	18
Nr. 1754/81 von Frau Rabbethge an die Kommission		
Betrifft: Zusätzliche Förderung von Nichtregierungsorganisationen aus Bußgeldeinnahmen	18
Nr. 1755/81 von Herrn Caborn an die Kommission		
Betrifft: Jugendbeschäftigungsprogramm der Manpower Services Commission (MSC) im Vereinigten Königreich	19
Nr. 1758/81 von Herrn Cronin an die Kommission		
Betrifft: EG-Beihilfe für das Fermoy-Entwässerungssystem	19
Nr. 1761/81 von Herrn Davern an die Kommission		
Betrifft: Milchleistungen	20
Nr. 1764/81 von Herrn Flanagan an die Kommission		
Betrifft: Bericht über die Beziehungen der Sozialpartner in Irland	20
Nr. 1765/81 von Herrn Flanagan an die Kommission		
Betrifft: Spareinlagen in den EG-Mitgliedstaaten	20
Nr. 1772/81 von Herrn Hutton an die Kommission		
Betrifft: Güterkraftverkehr	21
Nr. 1774/81 von Herrn Fernandez an die Kommission		
Betrifft: Überschwemmungen in Frankreich	21
Nr. 1790/81 von Herrn Frischmann an die Kommission		
Betrifft: Anwendung von Artikel 7 der Richtlinie des Rates über Massenentlassungen	21
Nr. 1793/81 von Herrn Linkohr an die Kommission		
Betrifft: Beziehungen EG-Lateinamerika	22
Nr. 1795/81 von Herrn Seligman an die Kommission		
Betrifft: Lebensstandard	22
Nr. 1799/81 von Herrn Treacy an die Kommission		
Betrifft: Studie über die Dränage des Shannon-Gebiets	23
Nr. 1807/81 von Herrn Tyrrell an die Kommission		
Betrifft: Kommissionsdokument „Die Lebensmittelzusätze und der Verbraucher“ (Katalog Nr. CB-25-78-744)	23
Nr. 1848/81 von Herrn Cousté an die Kommission		
Betrifft: Haltung Griechenlands zu einer gemeinsamen Antwort der EWG auf die Botschaft von General Jaruselski	24
Nr. 1855/81 von Herrn von Wogau an die Kommission		
Betrifft: Umsetzung der Fertigpackungsrichtlinie 76/211/EWG in der Fassung der Richtlinie 78/891/EWG durch die Niederlande	24
Nr. 1860/81 von Herrn Seeler an die Kommission		
Betrifft: Umwelt- und Gesundheitsgefährdung durch die Verwendung von Tonerpulver in Trockenkopiergeräten	25
Nr. 1901/81 von Frau Macciocchi an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten		
Betrifft: Die europäische Sinai-Truppe	25
Nr. 1902/81 von Frau Macciocchi an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten		
Betrifft: Tschad	26

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1420/81

von Frau Quin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Dezember 1981)

Betrifft: Auswirkungen des Europäischen Währungssystems auf Irland

Welche Auswirkungen hat das EWS nach Ansicht der Kommission seit seiner Einführung auf die irische Wirtschaft gezeigt?

**Antwort von Herrn Ortoli
im Namen der Kommission**

(19. März 1982)

Seit 1979 steht die Instabilität der größeren Nicht-EWS-Währungen in starkem Gegensatz zu der relativen Stabilität der Paritäten innerhalb des EWS-Wechselkursmechanismus. Zum Teil wegen dieser Instabilität der nicht dem Europäischen Währungssystem angehörenden Währungen konnten die erhofften Auswirkungen auf die Inflationsrate nicht eintreten. Dennoch dürften die irischen Außenhandelsfirmen Nutzen aus der Festigkeit der Wechselkurse in einem Gebiet gezogen haben, aus dem rund 20 % der Einfuhren Irlands kommen und das 32 % seiner Ausfuhren aufnimmt. Ferner kommt Irland als voll am EWS beteiligtes Land in den Genuß der Maßnahmen, die zur Stärkung der Wirtschaftsstrukturen der weniger wohlhabenden Länder vorgesehen sind. Im Rahmen dieser Maßnahmen sind Irland von 1979 bis Ende 1981 insgesamt 575,7 Mill. IR-Pfund in Form von Darlehen zugeflossen, die mit Zinszuschüssen in Höhe von 135,6 Mill. IR-Pfund verbunden waren. Diese zu Infrastrukturvorhaben gewährten Darlehen werden dazu beitragen, das irische Wirtschaftspotential weiter zu festigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1423/81

von Frau Quin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Dezember 1981)

Betrifft: Videorekorderindustrie in der EWG

Führt die Kommission Untersuchungen über das Wachstum des Videorekordermarktes in den EWG-Ländern durch, und ist die Kommission angesichts des Handelsbilanzdefizits der EWG gegenüber Japan über die japanische Vorherrschaft in diesem neuen Sektor besorgt?

Ist die Kommission der Ansicht, daß EWG-Mittel für Forschung und Entwicklung in diesem Sektor eine nützliche Rolle bei der Förderung der europäischen Produktion von Videorekordern spielen könnten?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(10. März 1982)

Die Kommission verfolgt aufmerksam die Entwicklung des Marktes für Videorekorder in der Gemeinschaft. Japanische Hersteller haben eine Führungsrolle bei der Videorekorder-Produktion errungen und halten über 90 % des Weltmarktes. Ihr Erfolg in der Gemeinschaft trägt zweifellos zu dem Ungleichgewicht bei, das die Handelsbilanz Japans und der EWG insgesamt aufweist. Die Besorgnis der Kommission über dieses Handelsdefizit wurde am 9. Dezember 1981 formell zum Ausdruck gebracht, als der japanischen Regierung eine Reihe von Forderungen für die Öffnung des japanischen Marktes für EG-Exporte und für eine andauernde und wirksame Beschränkung der japanischen Exporte in die Gemeinschaft in sensiblen Sektoren übermittelt

wurde; dazu gehören: Personenwagen, Farbfernsehgeräte und Fernsehrohre sowie bestimmte Werkzeugmaschinen.

Im Bereich der Videorekorder bestehen gegenwärtig weniger Probleme in Forschung und Entwicklung als bei der Herstellungskapazität und dem Marketing. Langfristig ist die Kommission jedoch der Ansicht, daß die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen einheimischen Elektronikindustrie teilweise von einer zunehmenden Zusammenarbeit im Bereich von FuE auf europäischer Ebene abhängt.

In Europa haben Philips und Grundig das System Video 2000 entwickelt, das in den Ausrüstungen verwendet wird, die von zahlreichen europäischen Firmen angeboten werden, während gewisse andere Hersteller im Bereich der Unterhaltungselektronik in der Gemeinschaft importierte japanische Einheiten verwenden (hauptsächlich das VHS-System), um den Markt zu entwickeln und die Palette der unter ihrem eigenen Markennamen angebotenen Produkte abzurunden. Im Jahr 1981 kündigte die Japan Victor Company, ein führender Videorekorderhersteller, Pläne an, ein gemeinsames Unternehmen mit AEG-Telefunken in der Bundesrepublik Deutschland und Thorn-EMI im Vereinigten Königreich für die Herstellung von Videogeräten in der Gemeinschaft zu schaffen. Eine gesonderte Vereinbarung könnte mit Thomson-Brandt in Frankreich geschlossen werden.

Die Besorgnis der Kommission gilt der Lebensfähigkeit der gesamten Unterhaltungselektronik-Industrie einschließlich Farbfernsehgeräte und -rohre, Videorekorder und andere Produkte, die meist von den gleichen Firmen hergestellt werden. Die Kommission hat diese Probleme mit den japanischen Behörden diskutiert und Vorschläge zur Förderung der industriellen Zusammenarbeit zwischen der japanischen Industrie und der EG-Industrie unterbreitet, um deren langfristige Prosperität abzusichern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1495/81

von Herrn Moreau

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Dezember 1981)

Betrifft: Automobilindustrie — Beitritt Spaniens zur Europäischen Gemeinschaft

Welche Probleme bringt nach Ansicht der Kommission der Beitritt Spaniens zur Gemeinschaft für die Automobilindustrie der Gemeinschaft mit sich?

Welche Maßnahmen und Regelungen schlägt die Kommission für die Verhandlungen mit Spanien vor, falls die Gefahr besteht, daß die spanische Automobilindustrie den europäischen Automobilmarkt ernsthaft beeinträchtigen wird?

Antwort von Herrn Davignon im Namen der Kommission

(19. März 1982)

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung an den Rat vom 16. Juni 1981 über die europäische Automobilindustrie⁽¹⁾ festgestellt, daß der Einfluß Spaniens auf die Wettbewerbssituation der europäischen Industrie eher aus der Sicht seiner potentiellen Wettbewerbsfähigkeit für die Industrie der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach seiner Integration als aus der Sicht des kurzfristigen Wettbewerbs mit einigen Automobilherstellern gesehen werden muß.

Die Kommission und die Gemeinschaft verfolgen mit Interesse die von der spanischen Regierung im Rahmen ihres Umstrukturierungsplans für den Automobilsektor getroffenen Maßnahmen. Sie werden mit größter Sorgfalt alle Anträge prüfen, die die spanische Delegation während der Beitrittsverhandlungen möglicherweise für diesen Sektor stellt, um von dem Grundsatz des freien Warenverkehrs abweichen zu können.

⁽¹⁾ Dok. KOM(81) 317 endgültig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1499/81

von Herrn Herman

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Dezember 1981)

Betrifft: Der Rechtsstatus der Praktikanten bei der Kommission

Kürzlich ist ein 25jähriger Praktikant belgischer Staatsangehörigkeit während seines Praktikums gestorben.

Bei dieser Gelegenheit hat sich gezeigt, daß der Praktikantenvertrag überhaupt keine Absicherungen im Sinne von Sozial- oder Krankenversicherung umfaßt.

Der Praktikant fällt nicht unter die Regelungen, die für das Personal der europäischen Organe gelten; weil er aber bei einem europäischen Organ einen Praktikantenvertrag hat, unterliegt er auch nicht dem einschlägigen belgischen Recht. Die Tatsache, daß er zu keinem System gehört, bedeutet, daß keinerlei Entschädigungen im Falle von Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Tod gezahlt werden.

Was gedenkt die Kommission für die Unterhaltsberechtigten des genannten Praktikanten zu tun, um die unhaltbare Situation zu beseitigen, die hier entstanden ist?

Welchen Beschluß gedenkt die Kommission aufgrund dieses traurigen Ereignisses nun zugunsten ihrer Praktikanten zu fassen?

**Antwort von Herrn Thorn
im Namen der Kommission**

(12. März 1982)

Die Praktikanten bei der Kommission sind durch ein Krankheitsfürsorgesystem gesichert. In Artikel 39 Absatz 1 der „Regelung für die Praktika bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ wird die Versicherungspflicht grundsätzlich vorgeschrieben; ferner heißt es darin, daß die Praktikanten zu den Bedingungen in dem von der Kommission geschlossenen Versicherungsvertrag gegen Krankheit versichert sind, sofern sie von keiner anderen Krankheitsfürsorge gesichert werden. Ist der Praktikant durch das Krankheitsfürsorgesystem der Kommission gesichert, so beträgt sein Beitrag ein Drittel der Prämie.

Die Praktikanten sind außerdem zu den Bedingungen in dem von der Kommission abgeschlossenen Versicherungsvertrag gegen Unfallrisiken gesichert (Artikel 39 Absatz 2 der obengenannten Regelung).

In dem von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Fall ist bei der Kommission kein Antrag gemäß Artikel 39 eingegangen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1518/81

von Herrn Marck

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Dezember 1981)

Betrifft: Neufestsetzung der EWG-Währungen vom 4. Oktober 1981

Kann die Kommission mitteilen,

1. welche Auswirkungen die Neufestsetzung der EWS-Währungen vom 4. Oktober 1981 voraussichtlich auf die Ausgaben des EAGFL für 1981 und 1982 bei gleichbleibendem Handelsvolumen im Vergleich zu 1980 und 1981 haben wird;
2. ob die Behauptung zutrifft, daß trotz der Anpassung der Währungsausgleichsbeträge die Handelsposition der Mitgliedstaaten mit aufgewerteten Währungen sich gegenüber den übrigen Ländern verbessern wird; wird diese Annahme durch entsprechende Fakten bestätigt oder widerlegt?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(19. März 1982)

1. Die Kommission sah sich veranlaßt, die Inzidenz der Währungsbeschlüsse vom 4. Oktober 1981 auf die EAGFL-Ausgaben für das Berichtungsschreiben zum Haushaltsentwurf 1982 zu schätzen.

Die Inzidenz ist für 1982 auf 365 Mill. ECU geschätzt worden. Die Inzidenz für 1981 liegt bei etwa 30 Mill. ECU.

2. Nach Ansicht der Kommission wirkt sich die Währungsregelung für die Landwirtschaft auf den Handel aus, doch lassen sich diese Auswirkungen nur schwer generell und einheitlich erfassen, auch wenn sich nicht leugnen läßt, daß in bestimmten Einzelfällen ein wirklicher Einfluß von der agrarmonetären Regelung ausgeht und daß die Methode der Währungsausgleichsbeträge Schwierigkeiten verursacht. Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten in diesem Zusammenhang auf ihren Bericht vom 10. Februar 1978, der am 14. März 1979 überarbeitet wurde⁽¹⁾ und in dem die wirtschaftlichen Auswirkungen der Währungsregelung für die Landwirtschaft gründlich untersucht werden, nämlich die Folgen für Produktion und Verbrauch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln, für die Spezialisierung der Produktionen innerhalb des Gemeinsamen Marktes, den innergemeinschaftlichen Austausch und seine wirtschaftlichen Kosten. Der Bericht unterstreicht die absolute Notwendigkeit einer Beseitigung der Währungsausgleichsbeträge und rechtfertigt alle Vorschläge zum Abbau der Währungsausgleichsbeträge, die die Kommission seit mehreren Jahren unterbreitet hat.

⁽¹⁾ KOM(78) 20 endg. und KOM(79) 11 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1527/81

von Herrn Collins

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Dezember 1981)

Betrifft: Unterschiedliche Automobilpreise in den Mitgliedstaaten

Kann die Kommission angeben, ob sie über die unterschiedlichen Automobilpreise für Verbraucher in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterrichtet ist und die Absicht hat, eine Richtlinie zur besseren Regelung des Marktes einzuführen?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(16. März 1982)

Die Kommission weiß, daß zum Teil erhebliche Unterschiede in den Preisen bestehen, die Kraftfahrzeughersteller und deren Importeure für den Verkauf von Neuwagen an Endabnehmer in der Gemeinschaft empfehlen. Diese Unterschiede werden besonders deutlich, wenn man die Preise vor Steuern in ECU vergleicht. Obgleich sich kaum berechnen läßt, wieviel Rabatt der Händler auf die

empfohlenen Preise gewährt, gibt es zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede im gewogenen Durchschnitt der tatsächlich vom Endabnehmer gezahlten Preise. Es ist anzunehmen, daß Hersteller und Importeure normalerweise ihre Preisempfehlungen für den Einzelhandel an den Preisen orientieren, die sich durchsetzen lassen und die auch tatsächlich gezahlt werden.

Der EWG-Vertrag gibt der Kommission keinerlei rechtliche Handhabe für eine gemeinschaftsweite Preisreglementierung in der Kraftfahrzeugindustrie. Sie hat zwar gemäß Artikel 3 Buchstabe f) des EWG-Vertrags dafür Sorge zu tragen, daß sich die Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt, auf die Preisgestaltung auf dem Automobilmarkt auswirken kann. Ein wirksamer Wettbewerb auf allen Vertriebsstufen dürfte zum Nutzen der großen Mehrheit der Verbraucher preissenkend wirken.

Die Kommission hat sich daher immer gegen Ausfuhr- und Wiedereinfuhrverbote und ähnliche Handelsschranken innerhalb der Gemeinschaft gewandt und tut dies auch heute noch, ob die Beschränkungen nun von den Behörden der Mitgliedstaaten ausgehen oder von den Herstellern oder deren Importeuren in Vertriebsabkommen festgelegt werden (Artikel 30 und 85 des EWG-Vertrags).

Die allgemeinen Bedingungen für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten werden noch verbessert, wenn die geplante Verordnung über Vertriebsabkommen in der Kraftfahrzeugindustrie verabschiedet ist. Die Vorarbeiten hierzu auf der Grundlage der Wettbewerbsregeln des Vertrages sind bei der Kommission zur Zeit im Gang.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1536/81

von Herrn Alber

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Dezember 1981)

Betrifft: Auswertung von Protokollnotizen des Rates

In einem Rundschreiben des Department of the Environment (Circular 11/81) wird hinsichtlich der Richtlinie 80/779/EWG ausgeführt: „Die Richtlinie erstrebt zwar, sicherzustellen, daß selbst in Gebieten unterhalb der Grenzwerte die Luftqualität nicht erheblich verschlechtert wird, sie führt jedoch aus, daß dies nicht dahingehend ausgelegt werden darf, daß die Ansiedlung neuer Anlagen, die Rauch- oder Schwefeloxidemissionen verursachen können, in solchen Gebieten verboten wird.“

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Auslegung korrekt ist, und wenn ja, auf welcher Textstelle der Richtlinie beruht sie, oder handelt es sich dabei um

die Auswertung einer Protokollnotiz und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage beruht eine solche Auslegung bzw. ist eine solche vertragskonform?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(10. März 1982)

In Artikel 9 der Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub ⁽¹⁾ heißt es:

„Die Durchführung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf dort, wo der zum Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieser Richtlinie festgestellte Grad der Verschmutzung durch Schwefeldioxid und Schwebstaub im Vergleich zu den Grenzwerten des Anhangs I niedrig ist, nicht zu einer merkbaren Verschlechterung der Luftqualität führen.“

Die Ansiedlung neuer Anlagen wird durch diesen Artikel nicht offiziell untersagt, sofern diese Anlagen die Luftqualität in dem betreffenden Gebiet nicht merkbar verschlechtern.

Nach Ansicht der Kommission ist daher die Auslegung des Department of Environment korrekt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1544/81

von Herrn Cousté

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Januar 1982)

Betrifft: Beurteilung der Tätigkeit der auf den Euromärkten operierenden Banken durch die Kommission

Was hält die Kommission von der Beurteilung der Bank für internationalen Zahlungsausgleich, in der es heißt, daß die auf den Euromärkten operierenden Handelsbanken „zu viel an Länder ausgeliehen haben, deren Zahlungsbilanzdefizite wirklich unhaltbar sind“?

**Antwort von Herrn Ortoli
im Namen der Kommission**

(16. März 1982)

Die Kommission, die in den internationalen Finanzbeziehungen keine so zentrale Stellung einnimmt wie die BIZ, kann deren Urteil über die Entwicklung der Tätigkeit auf den Euromärkten in den letzten Jahren weder präzise bestätigen noch entkräften.

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten ergänzende Angaben zu dieser Frage übermitteln, sobald ihr solche vorliegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1583/81

von Sir Stewart-Clark

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(14. Januar 1982)

Betrifft: Freier Handel mit Baustoffen auf Gemeinschaftsebene

Der freie Handel mit Baustoffen auf Gemeinschaftsebene, insbesondere mit Erzeugnissen, die eine umfangreiche technische und bautechnische Untersuchung erfordern, wird aufgrund der Tatsache behindert, daß die gründlichen Tests, die die Hersteller in den einzelnen Ländern durchführen müssen, von anderen Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden.

Das umfassende Versuchsprogramm macht einen großen Teil der Gesamtkosten des Unternehmens aus, die untragbar werden, wenn die Tests in anderen Mitgliedstaaten erneut durchgeführt werden müssen, was außerdem einen großen Zeitverlust zur Folge hat. Dies kommt effektiv einer Behinderung für den innergemeinschaftlichen Handel gleich.

Aus einer Mitteilung der Kommission geht hervor, daß die Bemühungen um Aufhebung technischer Handelshemmnisse im Bausektor im Rat verzögert wurden. Kann der Rat daher diese Verzögerung begründen?

Antwort

(22. März 1982)

Der Rat hat unmittelbar nach Erhalt der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses mit der Prüfung des Vorschlags für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Baubedarfsartikel begonnen.

Der Rat ist sich über die Bedeutung dieses Dossiers durchaus im klaren. Die technische Prüfung ist nunmehr abgeschlossen, und die derzeitigen Beratungen erstrecken sich hauptsächlich auf das Verfahren für die Genehmigung der Einzelrichtlinien.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1604/81

von Herrn Diana

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1982)

Betrifft: Nationale Beihilfen für Agrarerzeugnisse

Die Kommission wurde anlässlich des Europäischen Gipfeltreffens in London vom 26. und 27. November 1981 aufgefordert, „dem Rat eine Studie über die wirtschaftlichen Auswirkungen der nationalen Beihilfen unter Berücksichtigung von deren Folgen für die landwirtschaftliche Produktion, die Einkommen und die Finanzsolidarität vorzulegen“.

Welche Haltung gedenkt die Kommission angesichts des Beschlusses der französischen Regierung einzunehmen, den französischen Landwirten ein „Paket“ von Beihilfen in Höhe von 5,566 Mrd. FFrs zu bewilligen?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(24. Februar 1982)

Die Kommission ist noch nicht in der Lage, eine endgültige Beurteilung der in Frankreich angekündigten Maßnahmen zur Unterstützung der Landwirtschaft vorzunehmen. Ende Dezember 1981 teilten die französischen Behörden der Kommission einige Aspekte ihrer geplanten Maßnahmen mit. Die dabei übermittelten Informationen waren für eine Beurteilung der Maßnahmen durch die Kommission nicht genügend detailliert. Die französischen Behörden ließen aber wissen, daß weitere Informationen übermittelt würden, sobald die Einzelheiten für die Beihilfen festgelegt sind. Diese ergänzenden Informationen sind bisher noch nicht eingegangen; die Kommission hat die französischen Behörden daran erinnert, daß Maßnahmen der angekündigten Art erst zwei Monate nach ihrer vollständigen Notifizierung bei der Kommission in Kraft gesetzt werden dürfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1608/81

von Frau Nikolaou

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1982)

Betrifft: Schutzmaßnahmen gegenüber den griechischen Textilausfuhren in die Gemeinschaft gemäß Artikel 130 der Beitrittsakte (20. Oktober 1981)

Die Textilindustrie Griechenlands erzeugt 18 % des griechischen BSP; sie beschäftigt 75 000 Personen, davon 22 000 in der Spinnerei; ihr Anteil an den Ausfuhren von Industrieerzeugnissen beträgt 15 %. 70 bis 80 % der Textilausfuhren entfallen an die Länder der Gemeinschaft.

Im Oktober 1981 nahm die Kommission den Vorschlag eines Mitgliedstaats an, auf der Grundlage von Artikel 130 der Beitrittsakte Schutzmaßnahmen gegenüber den griechischen Textilausfuhren zu ergreifen. Da mir die beträchtlichen Verluste dieses Industriezweigs aufgrund der Ausfuhrkontingente, die während des Zeitraums 1978 bis 1980 für Grie-

chenland galten, bekannt sind und dieser Beschluß einen Präzedenzfall darstellen könnte, ersuche ich die Kommission, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 130 der Beitrittsakte erfüllt, und entspricht insbesondere die Definition des „Wirtschaftszweiges“ den Voraussetzungen, die der Europäische Gerichtshof festgesetzt hat (Fall 13/63)? Mit welcher Begründung betrachtet die Kommission die Spinnerei als „Wirtschaftszweig“?
2. Selbst wenn die Spinnerei als „Wirtschaftszweig“ angesehen werden könnte, so muß für die Anwendung des Artikels 130 überdies die Voraussetzung erfüllt sein, daß der gesamte Wirtschaftszweig, nicht ein einzelnes Erzeugnis des Wirtschaftszweiges, unter erheblichen und anhaltenden Schwierigkeiten leidet. Ist im vorliegenden Fall der gesamte Wirtschaftszweig oder nur ein einzelnes Erzeugnis durch die griechischen Ausfuhren in Mitleidenschaft gezogen worden?
3. Ist es zweckmäßig, daß Griechenland innergemeinschaftliche Beschränkungen auferlegt werden, noch dazu bei lebenswichtigen Erzeugnissen für die Wirtschaft des Landes wie den Textilerzeugnissen, während gleichzeitig von Griechenland verlangt wird, einerseits die Präferenzabkommen der Gemeinschaft zu übernehmen, d. h. seinen Markt für traditionelle Erzeugnisse, an denen es direktes Interesse hat, zu öffnen, und andererseits Schutzmaßnahmen gegenüber Erzeugnissen der Spitzentechnologie zu akzeptieren (z. B. Einfuhrbeschränkungen für Kraftfahrzeuge aus Japan usw.)?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(19. März 1982)

Die Kommission bittet die Frau Abgeordnete, sich auf die Erwägungsgründe der Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 1981 zu beziehen, mit der die Französische Republik zur Anwendung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Baumwollgarnen aus Griechenland ermächtigt wird⁽¹⁾. Die genannte Entscheidung enthält die Begründung für die Bewilligung der Schutzmaßnahmen sowie die Antworten auf die von der Frau Abgeordneten angesprochenen Fragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 17. 12. 1981, S. 33.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1614/81

**von den Herren Travaglini, Barbagli, von Wogau und
Frau Lenz
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(18. Januar 1982)

Betrifft: Stützungsmaßnahmen der französischen Regierung für die Industrie

Die französische Regierung hat die Verabschiedung einer Reihe von Maßnahmen zur „Wiedereroberung“ des Binnenmarkts angekündigt. Diese Maßnahmen sind dazu bestimmt, auf 14 als besonders anfällig geltenden Sektoren (z. B. Textilien, Schuhe, Werkzeugmaschinen, Spielzeug, Möbel usw.) die Entwicklung der nationalen Industrie gegenüber den ausländischen Konkurrenten zu fördern.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß einige Aspekte des französischen Plans (Pressionen auf die Importeure und das Verteilernetz zur Behinderung der Einfuhren, Steueranreize für die französischen Erzeuger mit dem Ziel, ihnen einen Vorteil gegenüber den Konkurrenten zu verschaffen usw.) unannehmbar sind und gegen den Sinn und den Text des Vertrages (z. B. Artikel 30 und Artikel 85 usw.) verstoßen, da sie ausschließlich darauf abzielen, die ausländischen Exporteure zu benachteiligen, deren starke Position auf dem französischen Markt auf eine größere Wettbewerbsfähigkeit und bessere Qualität der Erzeugnisse gegenüber denen der örtlichen Industrie zurückzuführen ist?

Welche Maßnahmen gedenkt sie zu unternehmen, um ernsthafte Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und den protektionistischen Tendenzen der französischen Regierung Einhalt zu gebieten?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die derzeitigen protektionistischen Tendenzen in Europa auch die Folge der strukturellen Schwächen aufgrund des Fehlens einer gemeinsamen Industriepolitik, eines echten Binnenmarkts von kontinentalem Ausmaß und des lückenhaften gemeinsamen Finanzmarkts sind?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um die Einheit des Marktes im Rahmen sowohl der innergemeinschaftlichen als auch der außergemeinschaftlichen Beziehungen zu verstärken, eine kohärente und leistungsfähige gemeinsame Strategie zur Förderung des Ausbaus von industriellen und finanziellen Strukturen, die im internationalen Wettbewerb mithalten können, der in Zeiten der wirtschaftlichen Krise noch härter ist, zu schaffen?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(19. März 1982)

Nach Erscheinen der ersten Informationen in der Presse bzw. Bekanntgabe derselben durch das französische Industrieministerium und in Reaktion auf die von Mitgliedstaaten und Industriekreisen bei der Kommission vorgetragenen Beschwerden hat die Kommission unverzüglich mit den französischen Behörden Fühlung aufgenommen, um ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Maßnahmen zur Stützung bestimmter Industriezweige mit den Vorschriften des EWG-Vertrags anzumelden.

Im Verlauf der Gespräche zwischen der Kommission und den französischen Behörden gaben die

letzteren ihre Pläne für die Sektoren Maschinenbau, Textilindustrie, Lederverarbeitung, Spielzeugindustrie und Möbelindustrie bekannt. Zur Zeit werden sie auf ihre Vereinbarkeit mit dem EWG-Vertrag geprüft.

Die Kommission hat die französische Regierung aufgefordert, sich strikt an die den Mitgliedstaaten auferlegte Verpflichtung zu halten, wonach die Kommission förmlich über Beihilfevorhaben informiert werden und deren Durchführung unterbleiben muß, solange die normalen Verfahren nicht abgeschlossen sind, mit deren Hilfe die Kommission ein genaues Bild von ihrem Ausmaß und ihrer Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftsregeln, in denen die Solidarität der Gemeinschaft ihren Ausdruck findet, gewinnen möchte.

Die Kommission ist sich der Strukturschwäche einiger Industriesektoren in der Gemeinschaft sehr wohl bewußt. Wie in ihren Mitteilungen an den Rat vom 14. und 23. Oktober 1981 über die Stärkung des Binnenmarktes ⁽¹⁾ und eine Strategie der Gemeinschaft zur Entwicklung der Industrie in Europa ⁽²⁾ dargelegt wird, vertritt sie die Auffassung, daß einige Fragen, die die Modernisierung der Produktionsmittel und Anreize zur Förderung der Innovation in der Industrie und deren Wettbewerbsfähigkeit berühren, nur im Wege einer Gemeinschaftsstrategie gelöst werden können. Aktionen, die auf nationaler Ebene unter Verletzung der Vorschriften des EWG-Vertrags getroffen werden, können nur zu einer gegenseitigen Überbietung mit Förderungsmaßnahmen führen, die sich bald als gänzlich wirkungslos erweisen und die letztlich die Wettbewerbsfähigkeit des Industriepotentials der Gemeinschaft schwächen müßten.

⁽¹⁾ KOM(81) 572 endg.

⁽²⁾ KOM(81) 639 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1618/81

von Frau Jacqueline Hoffmann

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1982)

Betrifft: Bilaterale Abkommen im Rahmen des Allfaserabkommens

Die französische Regierung hat kürzlich eine Reihe von Sondermaßnahmen für die Textilindustrie beschlossen.

Die Lage in diesem Industriezweig, in dem 550 000 Personen beschäftigt sind, ist sehr ernst: 1981 gingen 35 000 Arbeitsplätze verloren. Für 1982 ist der Abbau von weiteren 50 000 bis 60 000 Arbeitsplätzen vorgesehen, wobei diese Maßnahmen nach Unterzeichnung des neuen Allfaserabkommens tatsächlich zur Anwendung kommen, wenn nicht insbesondere im Rahmen bilateraler Abkommen zwischen der EG und den Textilherstellerländern entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Kann die Kommission mitteilen, auf welcher Grundlage diese Abkommen ihres Erachtens ausgehandelt werden könnten?

**Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission**

(10. März 1982)

Im Anschluß an die fast ununterbrochenen Verhandlungen, die im zweiten Halbjahr im Rahmen des Textilausschusses des GATT geführt wurden und bei denen die Gemeinschaft eine besondere aktive Rolle gespielt hat, konnte durch Konsens ein Protokoll zur Verlängerung des Multifaserabkommens vom 1. Januar 1982 bis 31. Juli 1986 angenommen werden. Ein Exemplar dieses Protokolls wird der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt zugeschickt. Das Protokoll, das Anfang 1982 noch förmlich genehmigt werden muß, berücksichtigt weitgehend die Anliegen, die die Gemeinschaft während der gesamten Verhandlungen vorgebracht hat.

Nach den Verhandlungsdirektiven, die der Rat auf seinen Tagungen im Juli, Oktober und November 1981 der Kommission erteilt hatte, sollte die Gemeinschaft aufgrund des neuen MFA vor allem in der Lage sein, bilateral Anpassungen der in der Vergangenheit vereinbarten Marktzugangsrechte mit einigen der am weitesten entwickelten und wettbewerbsfähigen Lieferländer auszuhandeln; das Verlängerungsprotokoll sollte außerdem die Möglichkeit bieten, in die bilateralen Abkommen eine Klausel aufzunehmen, aufgrund deren plötzlichen starken Einfuhrsteigerungen innerhalb der Höchstmengen begegnet werden kann.

Das in Genf angenommene Protokoll zur Verlängerung des MFA entspricht diesen verschiedenen Zielsetzungen. Bei der Annahme des Protokolls hob die Gemeinschaft erneut hervor, daß der Abschluß zufriedenstellender bilateraler Abkommen für sie ausschlaggebend sei. Die Gemeinschaft erklärte, daß ihre Teilnahme am MFA vom Abschluß solcher Abkommen abhängig sei; andernfalls könne die Gemeinschaft nicht weiter am Multifaserabkommen teilnehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1623/81

von Herrn Marck

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1982)

Betrifft: Lagerhaltung von Butter

Am 26. November 1980 betrug der gesamte Buttervorrat der Europäischen Gemeinschaft 208 728 t, davon 8 422 t in öffentlichen Lagern und 200 306 t in Privatlagern.

Durch die starke Herabsetzung der Erstattungen für Butter und Butteröl wurde die Ausfuhr praktisch unmöglich, so daß nicht ausgeschlossen ist, daß ständig Ausfuhrströme verlorengehen.

Es wird erwartet, daß am Ende des Zeitraums des Vorratsabbaus noch über 100 000 t in Privatlagern verbleiben und dann den Markt stark belasten werden.

1. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um vor dem Ende des Zeitraums des Vorratsabbaus den Markt zu entlasten?
2. Hält die Kommission es nicht für angebracht, die Erstattung für Butter und Butteröl zu erhöhen?
3. Warum betreibt die Kommission eine unterschiedliche Politik, je nachdem, ob der größte Teil der Lagerhaltung sich in Privathand oder in öffentlicher Hand befindet?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(10. März 1982)

1. Die Butterbestände sind in den Jahren 1980 und 1981 stark zurückgegangen; Ende 1981 lagen die öffentlichen und privaten Bestände zusammen unter 150 000 Tonnen.

Butterbestände zum 31. Dezember 1981 (in Tonnen)

	Öffentliche Bestände	Private Bestände	Insgesamt
1979	270 750	100 902	371 652
1980	127 693	111 666	239 359
1981	9 986	137 941 (1)	147 927 (1)

(1) Vorläufige Zahl.

Die privaten Lagerbestände liegen knapp über dem Stand von Ende 1979 und Ende 1980; die Entwicklung der Auslagerungen in den letzten beiden Monaten des Jahres 1981 läßt jedoch nicht erkennen, daß am Ende der Auslagerungsperiode Absatzschwierigkeiten bei Butter entstehen können.

Die Kommission faßt daher keine besonderen Maßnahmen zur Entlastung des Marktes ins Auge.

2. Mit Rücksicht auf die Entwicklung der Weltmarktpreise für Butteröl und des Butterölabsatzes auf dem Weltmarkt sind die Erstattungen für dieses Erzeugnis seit 8. Januar 1982 auf 159 ECU je 100 kg festgesetzt worden (Erhöhung um 14 ECU je 100 kg).

3. Die Butterpolitik der Kommission wird nicht vom Anteil der öffentlichen bzw. der privaten Bestände an den Gesamtbeständen bestimmt. Dank der jetzt angewandten Absatzpolitik, die auch den saisonalen Lagerbewegungen Rechnung trägt, konnte ein sehr niedriger Gesamtbestand erreicht werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1630/81

von Herrn Galland

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1982)

Betrifft: Kürzung der Beihilfen an die Ölerzeuger

Erwägt die Kommission im Anschluß an die Produktionseinstellung der französischen Ölerzeuger vom 17. November 1981 aus Protest gegen den Beschluß der Kommission, den Betrag der Erzeugerbeihilfen zu kürzen, eine Änderung dieser Initiative, die für die betroffenen Unternehmen zu beträchtlichen Betriebsverlusten führen und zahlreiche Arbeitsplätze gefährden würde?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(16. März 1982)

Die Kommission kann dazu feststellen, daß der Rat in dem Bemühen, für einen reibungslosen Absatz der stark angestiegenen Gemeinschaftserzeugung von Rapssamen zu sorgen, am 11. November 1980 (1) eine zeitlich befristete Maßnahme beschlossen hat, nämlich die Beihilfen für Rapssamen, die in den Ölmühlen unter Zugrundelegung der Tagesbeihilfe unter Kontrolle gestellt werden, zu berichtigen bzw. gegebenenfalls anzuheben.

Der Rat beschloß, daß der Berichtigungsbetrag „höchstens den Unterschied . . . zwischen dem Preis für 100 kg Raps- oder Rübensamen zuzüglich Verarbeitungskosten und der Summe der Preise für die Mengen Öl und Ölkuchen, die bei der Verarbeitung der betreffenden Ölsaatenarten gewonnen wurden“ ausmachen könnte.

Da die Anwendung des maximalen Berichtigungsbetrags zu einem anomalen Absatz der Gemeinschaftserzeugung führte und auch im Bereich des Handels gewisse Verzerrungen nach sich zog, beschloß die Kommission, der oben genannten Ratsverordnung entsprechend den Berichtigungsbetrag mit Wirkung vom 23. Oktober 1981 bis zur Behebung der genannten Schwierigkeiten vorübergehend zu senken.

Nachdem die Kommission am 23. Dezember 1981 die Gemeinschaftsvorschriften (2) geändert hatte, um den Absatz der gemeinschaftlichen Ölsaaten und den Einsatz der Preßkapazitäten besser steuern zu können, konnte sie mit Wirkung vom 1. Januar 1982 erneut den in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Berichtigungshöchstbetrag anwenden.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 2917/80 (ABl. Nr. L 304 vom 13. 11. 1980, S. 3).

(2) ABl. Nr. L 369 vom 24. 12. 1981, S. 32.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1645/81**von Herrn Welsh****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(27. Januar 1982)***Betrifft:** Anreize zur Steigerung der Ausfuhren in Drittländer

1. Ist die Kommission der Ansicht, daß in den Römischen Verträgen enthaltene Bestimmungen oder spätere Entwicklungen der gemeinsamen Handelspolitik einen Mitgliedstaat davon abhalten könnten, seinen Erzeugern Anreize zur Steigerung und Förderung der Ausfuhr von Waren in Länder, die nicht Mitglied der Gemeinschaft sind, anzubieten?

2. Kann die Kommission bestätigen, daß solche Anreize zur Ausfuhr von Waren in einen anderen Mitgliedstaat von vornherein gegen Artikel 9 Absatz 1 der Römischen Verträge verstoßen würden?

3. Wie wäre ihre Haltung gegenüber Anreizen zur Ausfuhr von Waren, die nicht in einzelne Mitgliedstaaten, sondern in Länder oder an regionale Gruppen geliefert werden, die Bündnisse, Rahmenübereinkommen oder andere Handelsabkommen mit der Gemeinschaft geschlossen haben?

**Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission***(10. März 1982)*

1. Wir weisen den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß die Gemeinschaft den GATT-Kodex über Subventionen und Ausgleichszölle unterzeichnet hat, der Ausfuhrsubventionen, außer bei bestimmten Grundstoffen, ausdrücklich verbietet. Hinzu kommt, daß das Einfuhrland Maßnahmen gegen subventionierte Ausfuhren treffen kann, wenn diese bei einem Wirtschaftszweig dieses Landes Schädigungen verursachen.

2. Ja. In Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs hat die Kommission stets den Standpunkt vertreten, daß Ausfuhrbeihilfen im Handel zwischen Mitgliedstaaten mit den Bestimmungen der Gemeinschaft gemäß Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags unvereinbar sind und für Abweichungen im Rahmen der anderen Absätze dieses Artikels nicht in Betracht kommen.

3. Dies ist im Zusammenhang mit den jeweiligen Übereinkünften zu sehen. Falls diese ähnliche Bestimmungen wie Artikel 92 des EWG-Vertrags enthalten, müssen solche Bestimmungen natürlich eingehalten werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1646/81**von Herrn Welsh****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(27. Januar 1982)***Betrifft:** Antidumpingbeschwerden

Es ist bekannt geworden, daß die Kommission sich nicht mit Dumpingbeschwerden befassen wird, wenn die betreffenden Waren Quotenbeschränkungen unterliegen. Sie ist vermutlich der Ansicht, daß es aufgrund der vorhandenen Einfuhrkontingente schwierig sein würde, den materiellen Schaden zu ermitteln.

Kann die Kommission bestätigen, daß sich Dumping und Subventionen sehr deutlich von Importbeschränkungen, die eine Frage der Handelspolitik sind, unterscheiden und daß Dumpingbeschwerden nachgegangen wird und unabhängig davon, ob die Waren Exportbeschränkungen unterliegen oder nicht, erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, sobald Nachweise erbracht werden können?

**Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission***(19. März 1982)*

Obwohl die Kommission in der Regel jeden Antidumping- und Antisubventionsantrag nach dem jeweiligen Sachverhalt beurteilt, wäre es müßig zu leugnen, daß die Einführung eines Antidumping oder Antisubventionszolls auf Waren, die einer Kontingentierung unterliegen, unter gewissen Umständen zu Konflikten mit den Handelspartnern der Gemeinschaft führen könnte, weil damit gleichzeitig zwei unterschiedliche Maßnahmen zur Behebung ein und derselben Situation angewandt würden. Es könnte auch schwierig sein, eine Schädigung nachzuweisen, wenn die Einfuhren bereits durch eine Höchstmengenregelung eingeschränkt sind; ferner könnte sich eine Situation ergeben, in der die Einführung eines Zolls zusätzlich zur Kontingentierung als nicht im Interesse der Gemeinschaft liegend angesehen würde. Um mögliche spätere Konfliktsituationen auszuschalten, pflegt die Kommission eventuelle Antragsteller auf die Problematik von Antidumpingmaßnahmen in Fällen, in denen eine Kontingentierung besteht, hinzuweisen. Es ist aber hervorzuheben, daß dies der Prüfung eines im Namen eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gestellten Antrags nicht entgegensteht, und daß jeder Antrag nach dem ihm zugrunde liegenden Tatbestand sowie danach beurteilt wird, ob die Beweise zur Eröffnung eines Verfahrens ausreichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1654/81**von Herrn Damseaux****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(27. Januar 1982)***Betrifft:** Kunstwerke

Die Kommission befindet sich im Besitz einer Anzahl von Kunstwerken, insbesondere für die Dekoration ihrer Räumlichkeiten.

In diesem Zusammenhang hätte ich gern folgende Auskünfte:

1. Welche Kunstwerke hat die Kommission bisher erworben (Name und Art des Werkes und Name und Nationalität des Künstlers)?
2. Wo befinden sich diese Kunstwerke zur Zeit?
3. Wieviel wurde für jedes einzelne dieser Kunstwerke bezahlt, und welches ist ihr derzeitiger Verkaufswert?
4. Welcher Kontrolle unterliegen diese Kunstwerke derzeit, was ihre Erhaltung betrifft?
5. Wem obliegt der Beschluß über den Kauf und gegebenenfalls Verkauf dieser Kunstwerke?

**Antwort von Herrn Thorn
im Namen der Kommission***(19. März 1982)*

1. Von der Kommission erworbene Kunstwerke:
 - a) Gemälde „Paysage“ von Van Hoof, Belgier,
 - b) Gemälde „Cultivation IV“ von Simonds-Gooding, Ire,
 - c) Mosaik „Mosaique“ von C. Rahier, Belgier.
2. Diese Kunstwerke befinden sich in:
 - a) Brüssel-Berlaymont,
 - b) Irland — Dubliner Büro,
 - c) Brüssel-Berlaymont.
3. Gezahlter Preis:
 - a) 40 000 bfrs,
 - b) 33 000 bfrs,
 - c) 80 000 bfrs.
 Verkaufswert:
 Die Kommission hat es nicht für notwendig gehalten, den Verkaufswert dieser Werke schätzen zu lassen.
4. Kontrolle der Erhaltung der Kunstwerke:
 Diese im Inventar verzeichneten Kunstwerke werden regelmäßig auf ihre Erhaltung hin kontrolliert.
5. Über den Erwerb und gegebenenfalls den Verkauf entscheidet die Kommission.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1657/81**von Herrn Damseaux****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(27. Januar 1982)***Betrifft:** Öffentliche Aufträge

Kann die Kommission mitteilen, ob die Vergabe von öffentlichen Aufträgen aufgrund von Ausschreibungen in den verschiedenen Ländern der Gemeinschaft in jedem Fall nach Maßgabe des niedrigsten ordnungsgemäßen Angebots erfolgt bzw. welches andere Verfahren gegebenenfalls angewandt wird?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission***(19. März 1982)*

Die Richtlinien 71/305/EWG⁽¹⁾ und 77/62/EWG⁽²⁾ über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau- bzw. Lieferaufträge bestimmen als Kriterien, die die öffentlichen Auftraggeber bei der Erteilung des Zuschlags anzuwenden haben,

- entweder ausschließlich den niedrigsten Preis
- oder — wenn der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt — verschiedene Kriterien, die je nach Auftrag wechseln, z. B. den Preis, die Lieferfrist, die Betriebskosten, die Rentabilität, die Qualität, die Ästhetik, die Zweckmäßigkeit, den technischen Wert, den Kundendienst und die technische Hilfe. Da diese in der Richtlinie vorgesehenen Kriterien nicht erschöpfend aufgezählt sind, können weitere Begriffe oder spezifischere Unterkriterien vorgesehen werden. Diese verschiedenen Zuschlagskriterien sind in den Verdingungsunterlagen oder in der Ausschreibung möglichst in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung aufzuführen.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen erfolgt die Erteilung des Zuschlags bei öffentlichen Lieferaufträgen weitgehend nach Maßgabe des wirtschaftlich günstigsten Angebots, und zwar in sämtlichen Mitgliedstaaten. Bei den öffentlichen Bauaufträgen verwenden die Mitgliedstaaten häufig das gleiche Kriterium. Einige Mitgliedstaaten jedoch stützen sich vorrangig auf das Kriterium des niedrigsten Preises.

Der Kommission stehen keine statistischen Unterlagen zur Verfügung, die eine genaue Aufschlüsselung danach ermöglichen, welches Verfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971.⁽²⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1662/81

von Herrn Damseaux

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Januar 1982)

Betrifft: Index für Verbraucherpreise — Erdöl-
zeugnisseWelche Erdölzeugnisse sind in den verschiedenen
Mitgliedstaaten in den Index für Verbraucherpreise
aufgenommen, sofern ein solcher existiert, und wel-
cher Stellenwert kommt ihnen darin zu?**Antwort von Herrn Thorn
im Namen der Kommission**

(19. März 1982)

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten in den Index für Verbraucherpreise aufgenom-
menen Erdölzeugnisse (mit Ausnahme von Flaschengas) sowie ihr jeweiliger Stellen-
wert im Gesamtindex sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

D	Heizöl	12,54	L	Fuels	18,00
	Kraftstoffe	<u>27,04</u>		Essence	<u>14,00</u>
		39,58			<u>32,00</u>
F	Fuels	23,00	UK	Oil and other fuels	4,00
	Essence	<u>43,50</u>		Petrol and oil	<u>40,00</u>
		66,50			<u>44,00</u>
I	Olio	15,40	IRL	Fuel oil, paraffin oil	6,78
	Benzine	<u>29,00</u>		Petrol and motor oil	<u>46,64</u>
		44,40			<u>53,42</u>
NL	Stookolie	3,70	DK	Olie	27,10
	Benzine	<u>25,00</u>		Benzin	<u>31,80</u>
		28,70			<u>58,90</u>
B	Gas oil et fuel oil	29,60	GR	Kerosene, furnace oil	19,00
	Essence	<u>30,70</u>		Petrol, oils and grease	<u>30,60</u>
		60,30			<u>49,60</u>

Der jeweilige Stellenwert ist in Promille ausgedrückt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1673/81

von Herrn Megahy

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Januar 1982)

Betrifft: DevisenvorschriftenIn seiner Antwort auf die von Herrn von Wogau im
Parlament am 16. November 1981 gestellte mündli-
che Anfrage H-303/81 ⁽¹⁾ erklärte Kommissionsmit-
glied O'Kennedy, bestimmte Kontrollen des freien
Kapitalverkehrs seien, wie in gemeinschaftlichen
Rechtsvorschriften vorgesehen, aufrechterhalten
worden.

1. Welche Kontrollen sind in gemeinschaftlichen
Rechtsvorschriften vorgesehen?
2. Welche Staaten wenden im Rahmen dieser Kon-
trollen Beschränkungen an?
3. Welche Staaten sind bei der Aufhebung von
Devisenkontrollen über das in gemeinschaftli-

chen Rechtsvorschriften Verlangte hinausgegan-
gen?

4. Können Staaten, die Beschränkungen des Zu-
und Abflusses von Investitionskapital gelockert
haben, diese Maßnahmen im Rahmen des
Gemeinschaftsrechts rückgängig machen?
5. Wieviel Zeit wird noch verstreichen, bis alle
Beschränkungen des Kapitalverkehrs, wie in
Artikel 67 des EWG-Vertrags gefordert, endgül-
tig abgeschafft sind?

**Antwort von Herrn Ortoli
im Namen der Kommission**

(10. März 1982)

1., 3. und 4. Nach der Liberalisierungsordnung der
ersten Ratsrichtlinie vom 11. Juni 1960 ⁽¹⁾ und der
Ergänzung durch die zweite Richtlinie vom
18. Dezember 1962 ⁽²⁾ gibt es drei Arten von Kapi-
talverkehr, für die jeweils unterschiedliche Liberali-
sierungsregeln gelten:⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments vom
16. 11. 1981, S. 40.⁽¹⁾ ABl. Nr. 43 vom 12. 7. 1960.⁽²⁾ ABl. Nr. 9 vom 22. 1. 1963.

- a) Zu den Transaktionen der Gruppe 1 — Direktinvestitionen, Wertpapierverkehr, Handelskredite und Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter — heißt es in den Richtlinien, daß alle Mitgliedstaaten zu einer uneingeschränkten Liberalisierung verpflichtet sind, die nur durch Berufung auf eine der Schutzklauseln des EWG-Vertrags (Artikel 73, 108, 109) wieder rückgängig gemacht werden kann. So hat die Kommission Frankreich, Italien und Dänemark nach Artikel 108 Absatz 3 gestattet, von einzelnen Verpflichtungen abzuweichen. Für Griechenland sieht der Beitrittsvertrag ebenfalls Abweichungen für die ersten fünf Jahre nach dem Beitritt vor.
- b) Für die Transaktionen der Gruppe 2 — Ausländeremissionen auf dem Inlandsmarkt und Finanzkredite — ermächtigt Artikel 3 der ersten Richtlinie die Mitgliedstaaten zur Beibehaltung von Beschränkungen dieses Kapitalverkehrs, wenn eine Liberalisierung die Verwirklichung wirtschaftspolitischer Ziele erschweren könnte. Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien und die Niederlande haben diese Möglichkeit genutzt; diese Transaktionen unterliegen dort ganz oder teilweise auch weiterhin Beschränkungen.
- Die anderen Mitgliedstaaten hingegen haben den Kapitalverkehr der Gruppe 2 voll liberalisiert und sind damit über die Forderungen der Richtlinie hinausgegangen. In diesen Ländern gilt eine uneingeschränkte Liberalisierung, und nur die Inanspruchnahme einer Schutzklausel würde eine Abweichung von den eingegangenen Verpflichtungen ermöglichen.
- c) Keine Liberalisierungspflicht sieht das Gemeinschaftsrecht für die dritte Gruppe, nämlich kurzfristige Kapitalbewegungen, vor.

2. In den Ländern, in denen der Kapitalverkehr weiterhin Beschränkungen nach Artikel 3 der ersten Richtlinie oder aufgrund der Inanspruchnahme einer Schutzklausel unterliegt, ermöglicht das Gemeinschaftsrecht diesen Ländern Kontrollen auch im liberalisierten Bereich, um eine Umgehung der Bestimmungen zu verhindern.

Die Rechtsgrundlage hierfür liefert Artikel 5 Absatz 1 der ersten Richtlinie: „Das Recht der Mitgliedstaaten, die Art und tatsächliche Durchführung der Geschäfte oder Transferzahlungen zu überprüfen oder die unerläßlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verhindern, wird durch die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beschränkt“.

5. Die Kommission möchte betonen, daß der langfristige Kapitalverkehr in der Gemeinschaft faktisch liberalisiert ist. Die noch bestehenden Beschränkungen können in dem Maße, wie der Integrationsprozeß im Rahmen des Europäischen Währungssystems fortschreitet, schrittweise beseitigt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1676/81

von Herrn Christopher Jackson

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Januar 1982)

Betrifft: Auf Gemeinschaftsebene eintretende Kraftfahrzeugversicherungsfälle

Bei der Bearbeitung von Kraftfahrzeugversicherungsfällen auf Gemeinschaftsebene treten häufig erhebliche Schwierigkeiten auf, wenn die Beteiligten in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässig sind; inwieweit hält die Kommission Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zur Erleichterung der Bearbeitung dieser Fälle für zweckmäßig? Werden solche Maßnahmen zur Zeit ins Auge gefaßt?

**Antwort von Herrn Tugendhat
im Namen der Kommission**

(12. März 1982)

Die Kommission begrüßt jede Maßnahme, die die Regelung von Schadensfällen in der Kfz-Haftpflichtversicherung innerhalb der Gemeinschaft erleichtert und beschleunigt. Eine spürbare Verbesserung wurde bereits erreicht:

Aufgrund eines Standardabkommens, das 1952 in London geschlossen wurde, haben die in Länderbüros zusammengeschlossenen europäischen Versicherungen ein System aufgebaut, in dem jedes Büro die Regelung der im Inland verursachten Schäden garantiert, wenn das Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, in einem Land zugelassen ist, dessen Büro das Abkommen mit unterzeichnet hat; Voraussetzung ist allerdings die Vorlage eines internationalen Versicherungsscheins, der sogenannten grünen Karte.

Seit 1973 ist die grüne Karte nicht mehr erforderlich, wenn der Wagen in einem Land zugelassen ist, dessen Büro einem Zusatzabkommen beigetreten ist, mit dem eine Entschädigung auch dann garantiert wird, wenn der Wagen nicht versichert war. Beiden Abkommen gehören die Büros aller Mitgliedstaaten außer Griechenland an. So konnte dann auf die Grenzkontrollen nach der grünen Karte verzichtet werden; Rechtsgrundlage für die Entscheidung der Kommission vom 6. Februar 1974⁽¹⁾ war die Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 87 vom 30. 3. 1974, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 2. 5. 1972.

Das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das von den sechs Gründerstaaten am 27. September 1968 unterzeichnet worden war ⁽¹⁾, gilt auch für die Fälle, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht.

Die Kommission hat am 8. Januar 1981 eine Empfehlung ausgesprochen (81/76/EWG), in der es um die Beschleunigung der Regelung von Schadensfällen im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge ⁽²⁾ geht. Darin werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, alle zweckdienlichen Maßnahmen für eine Erleichterung der Übermittlung der von der Polizei aufgenommenen Unfallprotokolle zu treffen.

- (1) Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich unterzeichneten ein Übereinkommen über ihren Beitritt zum 9. Oktober 1978. Dieses Übereinkommen (ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1978) ist noch nicht in Kraft getreten.
- (2) ABl. Nr. L 57 vom 4. 3. 1981.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1692/81

von Herrn Croux

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Februar 1982)

Betrifft: Entwicklungsgebiete in Belgien — Provinz Limburg

In ihrer Mitteilung an die belgische Regierung vom 19. November 1981 äußert die Kommission die Ansicht, daß die Provinz Limburg zwar für den höchsten von der belgischen Regierung gewährten Subventionssatz von 20 % für Investitionen in Betracht kommt, daß dieser Subventionshöchstsatz in Anbetracht der beträchtlichen Fortschritte, die die wirtschaftliche Entwicklung dieser Provinz in den letzten Jahren gemacht hat, auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt werden muß.

Die Kommission fügt jedoch hinzu, daß die Lage in dieser Provinz vor Ablauf dieser Dreijahresfrist erneut zu prüfen ist.

Vermutlich stützt die Kommission ihre Ansicht auf gewisse Angaben, die für Limburg tatsächlich relativ günstig sind. So hat beispielsweise das Nationale Statistische Amt festgestellt, daß die Steigerung des Mehrwerts pro Arbeitnehmer in der Industrie während des Zeitraums von 1970-1977 in Limburg von allen belgischen Provinzen am höchsten war. Auch der Anstieg des Bruttoregionalprodukts war in Limburg beträchtlich.

Die neuesten Zahlenangaben zeigen, daß die Produktivität in Limburg in fast allen Wirtschaftszweigen höher liegt als der Landesdurchschnitt in Flandern oder der Wallonie. Der Verlust an Arbeitsplät-

zen in der Industrie war in Limburg während der Krise der vergangenen zehn Jahre weniger hoch als in den übrigen Provinzen.

All diese Angaben sind jedoch relativ und absolut gesehen keineswegs ein Anzeichen für eine Verbesserung der Wirtschaftslage. Das Steuereinkommen pro Einwohner liegt in dieser relativ jungen Provinz erheblich unter dem Landesdurchschnitt. Vor allen Dingen ist jedoch die dramatische Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Im November 1981 waren 22 % der Erwerbsbevölkerung arbeitslos. Dies ist die höchste Arbeitslosenquote aller belgischen Provinzen.

Aufgrund der Bevölkerungsstruktur mit einem Übergewicht an Jugendlichen in Limburg sind die Zukunftsberechnungen beunruhigend. Laut Angaben des Regionalen Wirtschaftsrats für Flandern fehlen in Limburg ca. 65 000 Arbeitsplätze, das entspricht 21 % der derzeitigen Erwerbsbevölkerung.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn das gegenwärtige Beschäftigungsniveau aufrechterhalten werden kann, was angesichts der andauernden Krise zweifelhaft ist. 25 % der Beschäftigungsmöglichkeiten in der Industrie sind in dieser Provinz in Bereichen zu finden, die mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben: Steinkohle, Textilindustrie, Elektrotechnik und Automobilindustrie.

Im Anschluß an diese Ausführungen möchte ich die Kommission fragen:

1. Hat die Kommission in ihrer vorläufigen Stellungnahme die gegenwärtigen Arbeitslosenzahlen und vor allem den künftigen Bedarf an Arbeitsplätzen (bis 1985) aufgrund des hohen Prozentsatzes von Jugendlichen in der Bevölkerung und des starken Anstiegens der Erwerbsbevölkerung berücksichtigt?
2. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die Beschränkung des Subventionshöchstsatzes auf drei Jahre angesichts des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Beschäftigungsmöglichkeiten aufgehoben werden muß?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(10. März 1982)

1. Die Stellungnahme der Kommission zu der Situation der Provinz Limburg basiert auf einer gründlichen sozioökonomischen Analyse, die sie insbesondere veranlaßte, die Arbeitslosigkeit, die besondere Bevölkerungsstruktur dieser Region und die Schwierigkeiten in einigen dort ansässigen Industriezweigen zu berücksichtigen.

2. Die Kommission ist der Auffassung, daß die sozioökonomische Lage der Provinz Limburg durch eine äußerst starke Erhöhung des Lebensstandards in den letzten Jahren und gleichzeitig durch eine

extrem hohe Arbeitslosigkeit, die vor allem die weiblichen Arbeitskräfte betrifft, gekennzeichnet ist.

Daher erscheint es der Kommission angebracht, die Entwicklung der sozioökonomischen Situation Limburgs aufmerksam zu verfolgen und nach drei Jahren den Status dieser Provinz als förderungswürdige Zone unter Berücksichtigung insbesondere der Beschäftigungssituation zu überprüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1694/81

von Herrn Collins

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Februar 1982)

Betrifft: Bericht des National Water Council über den Zustand der britischen Flüsse für 1980

Hat die Kommission Kenntnis von dem Bericht über den Zustand der britischen Flüsse für 1980, den der National Water Council im Vereinigten Königreich veröffentlicht hat? Ist die Tatsache, daß die Qualität des Wassers von nur 9% der Flüsse des Vereinigten Königreichs mangelhaft oder schlecht ist, so daß dieses Wasser nur in geringem Umfang für industrielle Zwecke verwendet werden kann, ihrer Meinung nach eine Bestätigung des Vorgehens, das die Qualität der Umwelt bei der Kontrolle der Umweltverschmutzung in den Vordergrund stellt, und wird sie dieses umweltbewußte Vorgehen weiterhin unterstützen?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(16. März 1982)

Die Kommission hat einige Exemplare des Berichtes des National Water Councils „River quality — the 1980 survey and future outlook“ erhalten.

Die Kommission hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß sich die Wasserqualität der Flüsse in England und Wales laufend verbessert und vor allem die als qualitativ „mangelhaft“ oder „schlecht“ eingestufteten Strecken der Flußnetze verkürzt wurden.

Sie hofft, daß die Anwendung des Teils II des Control of Pollution Act von 1974 zu gegebener Zeit zu Verbesserungen der Qualität der Mündungs- und Küstengewässer führen wird.

Die Kommission hat lange Zeit Überlegungen über die Anwendung von Umweltqualitätszielen als zweckmäßige Methode zur Verringerung der Umweltverschmutzung angestellt.

Der Herr Abgeordnete wird sich erinnern, daß das vom Rat 1973 festgelegte und 1977 erneut bestätigte Umweltschutzprogramm der Festsetzung von Quali-

tätszielen für die Gewässer großen Wert beimaß. Zur Durchführung dieser Politik hat der Rat bereits einige Richtlinien erlassen, in denen Qualitätsziele für Gewässer festgelegt sind.

Die Kommission ist der Ansicht, daß in bezug auf Substanzen, die zu den Stofffamilien und Stoffgruppen gehören, die in der Liste I der Richtlinie des Rates 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft⁽¹⁾ aufgeführt sind, die Methode der Festsetzung von Grenzwerten unter Berücksichtigung der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel ein sehr wirksamer Weg ist, die durch solche Stoffe verursachte Verschmutzung zu verringern oder abzustellen.

Stoffe, die zu der Liste I dieser Richtlinie gehören, sind wegen ihrer hohen Toxizität, ihrer Langlebigkeit und ihrer Bioakkumulation gefährlich. Die Wirkung der Verschmutzung kann langfristig anhalten, und aufgrund der Transportmechanismen der Gewässer und Sedimente können sie geographisch weit von den Einleitungspunkten entfernte Gebiete beeinträchtigen. Aus diesen Gründen und wegen der möglicherweise unbekanntem Wirkungen einiger dieser Stoffe sollte ihre Einleitung streng überwacht und soweit wie möglich verringert oder abgestellt werden.

Die oben erwähnte Richtlinie des Rates enthält Vorschriften für die Festsetzung von Grenzwerten für die Stoffe der Liste I. In der Richtlinie heißt es, daß die festgesetzten Grenzwerte zu gelten haben und nur die Fälle ausgenommen sind, in denen ein Mitgliedstaat der Kommission nachweisen kann, daß in dem geographischen Gebiet, das gegebenenfalls von den Ableitungen betroffen ist, den vom Rat festgelegten Qualitätszielen zur Zeit und auch künftig ständig entsprochen wird.

Die Richtlinie schreibt vor, daß die Kommission dem Rat über die Fälle Bericht erstattet, in denen sie die Anwendung des Verfahrens der Qualitätsziele akzeptiert hat; der Rat überprüft auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission die Fälle, in denen die Methode angewandt wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1697/81

von Herrn Kallias

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Februar 1982)

Betrifft: Verletzung des Völkerrechts durch die Türkei

Die Türkei ist mit den Europäischen Gemeinschaften durch ein Assoziationsabkommen verbunden.

Vor 7½ Jahren ist sie in grober Verletzung des Völkerrechts, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen und der Schlußakte von Helsinki, mit Zehntausenden von Soldaten in die unabhängige, souveräne Republik Zypern eingefallen und hält seither ungefähr 40 % des zyprischen Territoriums mit 70 % des Volksvermögens Zyperns besetzt. Sie hat etwa 200 000 Menschen von Heim und Herd vertrieben und damit zu Flüchtlingen gemacht. Überdies stellt sie sich taub und weigert sich, irgendwelche Informationen über die 2 000 Vermißten zu geben, für deren Schicksal die Türkei die ungeteilte Verantwortung trägt.

Hiermit wird die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gefragt: Welche wirksamen Maßnahmen hat sie gegen die Türkei ergriffen oder beabsichtigt sie zu ergreifen, bzw. welche Schritte hat sie unternommen oder beabsichtigt sie zu unternehmen?

Ich möchte bemerken, daß eine tatenlose Hin- nahme, aus welchen Gründen auch immer, a) einen gefährlichen Präzedenzfall schafft und b) den verständlichen Protest der Europäischen Gemeinschaften wegen anderer Fälle von Verletzungen des Völkerrechts, wie z. B. der Invasion der Sowjetunion in Afghanistan oder der jüngsten Menschenrechtsverletzungen in Polen, moralisch und politisch schwächt.

**Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission**

(10. März 1982)

Am 17. Juli 1974 hatte die Kommission ihre „tiefe Beunruhigung über die Ereignisse in Zypern zum Ausdruck gebracht“. Die Kommission hatte bei die-

ser Gelegenheit „darauf hingewiesen, daß die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern auf der Unabhängigkeit und der territorialen Unverletzlichkeit dieses Landes und auf dem Grundsatz basiert, daß die Vorteile der Assoziation der gesamten Bevölkerung der Insel zugute kommen“ (1).

Seit 1974 verfolgt die Kommission die Entwicklung der politischen Lage auf Zypern und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Anstrengungen zur Errichtung eines dauerhaften Friedens auf der Insel.

(1) Bull. EG 7/8-1974, S. 86.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1704/81

von Herrn Blaney

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Februar 1982)

Betrifft: Hilfe aus dem Regionalfonds für die Republik Irland

Kann die Kommission mitteilen, wie hoch der Betrag der im Rahmen des Regionalfonds gewährten Hilfe für

1. die Republik Irland und
2. die „benachteiligten Gebiete“ der Republik Irland

in jedem einzelnen Jahr seit 1973 war, und wie diese Mittel — beispielsweise auf Infrastrukturen, Verkehrsverbindungen, Industrievorhaben usw. — aufgeteilt wurden?

Antwort von Herrn Giolitti im Namen der Kommission

(15. März 1982)

1. Europäischer Entwicklungsfonds, Mittelzusagen für Irland, 1975—1981, in Mill. irischen Pfund

Jahr	Industrie	Infrastruktur	Verkehr	Bergbauern	Insgesamt
1975	5,62	0,90	1,78	—	8,30
1976	5,31	4,60	2,36	2,11	14,38
1977	5,98	4,00	0,14	2,51	12,63
1978	9,59	4,29	7,42	2,32	23,62
1979	19,77	17,25	3,44	1,27	41,73
1980	6,65	42,82	2,78	—	52,25
1981	12,43	59,99	0,63	0,85	73,90

2. Europäischer Regionalfonds, Mittelzusagen für „benachteiligte Gebiete“ (1) in Irland, 1975—1981, in Mill. irischen Pfund

Jahr	Industrie	Infrastruktur	Verkehr	Bergbauern	Insgesamt
1975	2,47	1,81	0,05	—	4,33
1976	1,98	0,11	1,23	2,11	5,43
1977	1,85	1,42	0,14	2,51	5,92
1978	2,58	1,16	0,43	2,46	6,63
1979	3,04	1,11	0,58	1,27	6,00
1980	1,78	1,85	—	—	3,63
1981	6,50	1,21	0,54	0,85	9,10

(1) Der Begriff „benachteiligte Gebiete“ findet sich nicht in der Regionalfonds-Verordnung. Wir haben angenommen, daß damit die „Designated Areas“ des irischen Regionalprogramms 1981—1985 für die Förderungsgebiete der Bergbauern-Richtlinie des Rates 75/268/EWG, Artikel 3.2 gemeint waren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1718/81

von Frau Herklotz

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Februar 1982)

Betrifft: Funde von Römerschiffen in Mainz

1. Hat die Kommission Kenntnis davon, daß in Mainz in der Bundesrepublik Deutschland vor kurzem (1) Archäologen Römerschiffe — die sogenannte „Mainzer Armada“ — entdeckt haben?

2. Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß dieser Fund von großer historischer Bedeutung ist, dessen Restaurierung und Erhaltung ein großer Beitrag zu unserem gemeinsamen kulturellen Erbe wäre?

3. Kann die Kommission mitteilen, welche Unterstützung sie im Hinblick auf die außerordentlich hohen Kosten für die Restaurierung und Erhaltung auch nur eines dieser Schiffe, nicht zu reden von der des gesamten Fundes, anbieten kann?

(1) Siehe Frankfurter Allgemeine Zeitung.

**Antwort von Herrn Thorn
im Namen der Kommission**

(10. März 1982)

1. Die Kommission ist über die Entdeckung der Mainzer Römerschiffe unterrichtet.

2. Der Restaurierung und Erhaltung dieser Schiffe kommt zweifellos größte Bedeutung zu.

3. Die Kommission gewährt dem Kernforschungszentrum in Grenoble seit 1976 einen Zuschuß aus den Mitteln für Gemeinschaftsmaßnahmen im kulturellen Bereich, um interessierte Kreise über Einzelheiten und Bedeutung einer neuen Konservierungstechnik zu informieren, die sich bei wasserdurchtränktem Holz von Unterwasserfunden besonders bewährt hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1722/81

von Herrn Glinne

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1982)

Betrifft: Preisabweichungen bei Zahnfleischpaste Kenacort-A

Bei der von dem Unternehmen Squibb hergestellten Zahnfleischpaste Kenacort-A bestehen erhebliche Preisabweichungen zwischen Belgien und Italien.

Im Sommer letzten Jahres kostete dieses in Tuben von 5 Gramm abgefüllte Medikament

— in Belgien 106 bfrs,
— in Italien 650 Lire = 22,75 bfrs.

Könnte die Kommission die Gründe für diese enorme Verzerrung in diesem speziellen Fall angeben?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(18. März 1982)

Die bei ein und demselben Erzeugnis auftretenden Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten lassen sich durch verschiedene, häufig kumulative Gründe erklären. In diesem Zusammenhang wird der Herr Abgeordnete gebeten, auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 916/77 von Herrn Cointat ⁽¹⁾ Bezug zu nehmen.

Was die vom Herrn Abgeordneten genannte Zahnfleischpaste angeht, beabsichtigt die Kommission, Informationen über deren Herstellungs- und Vermarktungsbedingungen einzuholen, um festzustellen, ob im Rahmen der Verordnung Nr. 17 ⁽²⁾ eine Untersuchung einzuleiten ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 98 vom 24. 4. 1978, S. 8.

⁽²⁾ Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 EWGV, ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1725/81

von Herrn Cousté

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1982)

Betrifft: Europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung

Könnte die Kommission anlässlich des 10. Jahrestages der Europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) angeben, wie sich die Bilanz dieser Zusammenarbeit, deren Bedeutung erneut unterstrichen werden muß, darstellt und insbesondere, welche Aktionsziele für die nächsten 5 oder 10 Jahre gemeinsam zu erarbeiten sind?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(18. März 1982)

Nach Auffassung der Kommission fällt die Bilanz der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) äußerst positiv aus. Vom COST-Sekretariat wurde eine Broschüre herausgegeben, die einen Überblick über die im Rahmen dieser Zusammenarbeit bereits abgeschlossenen sowie die noch laufenden Tätigkeiten vermittelt. Die Broschüre wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt zugesandt.

Was die in den kommenden 10 Jahren gemeinsam durchzuführenden Vorhaben betrifft, so wird die

Kommission prüfen, inwieweit die im Rahmen dieser Zusammenarbeit vorgeschlagenen Aktionen den vorrangigen Zielen der gemeinschaftlichen Strategie im Bereich der Forschung und Entwicklung entsprechen, die in ihrem allgemeinen Rahmenprogramm festgelegt sind; diese Prüfung wird den Erfordernissen einer aktiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit sowie dem Bestreben der Gemeinschaft Rechnung tragen, für die Gesamtheit ihrer Aktionen im FE-Bereich eine möglichst große Kohärenz zu wahren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1743/81

von Frau Maij-Weggen

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1982)

Betrifft: Gefährliche kosmetische Erzeugnisse

Ist der Kommission bekannt, daß nach Berichten des britischen Department of Trade und des irischen Institute for Research and Industrial Standards sowohl in Großbritannien als auch in Irland kosmetische Erzeugnisse (Lippenstift, Lidschatten, Gesichtsmasken und Rouge) unter den Markenbezeichnungen Prince, Aroma, Meyssa, Boudoir, Fashion Blendor und Rohm in Verkehr gebracht wurden, die einen gefährlich hohen Bleigehalt aufweisen?

Ist der Kommission bekannt, daß der Bleigehalt dieser Erzeugnisse die Normen der EG-Richtlinie 76/768/EWG ⁽¹⁾ bezüglich der Verwendung von Blei in kosmetischen Mitteln bei weitem überschreitet?

Wie können diese Erzeugnisse trotz eindeutiger EG-Rechtsvorschriften auf den europäischen Markt kommen?

Ist die Kommission bereit und in der Lage, Einfuhr und Vermarktung dieser Erzeugnisse angesichts der großen Gefahr, die Blei für schwangere Frauen darstellt, so bald wie möglich zu verbieten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(10. März 1982)

1. Ja.
2. Ja.
3. Diese nach Irland und in das Vereinigte Königreich eingeführten Erzeugnisse wurden aus dem Markt genommen, weil sie der Richtlinie 76/768/

EWG ⁽¹⁾ nicht entsprechen. Soweit der Kommission bekannt ist, sind sie in den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht auf den Markt gekommen.

4. Es ist nicht Sache der Kommission, Einfuhr und Handel mit den von der Frau Abgeordneten genannten Erzeugnissen zu untersagen, weil gemäß Artikel 4 der Richtlinie 76/768/EWG die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von kosmetischen Erzeugnissen, die Blei enthalten (Stoff 289 in Anhang 11), verboten haben; mithin müssen sie die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse zu verhindern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976.

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(19. März 1982)

Ich verweise den Herrn Abgeordneten auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1464/81 von Herrn Bocklet und anderen ⁽¹⁾. Die Kommission hat keine Vorurteile gegenüber irgendeinem Bier. In den beiden in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1464/81 genannten Fällen wollte sie mit ihrer Intervention die bedingungslose Einhaltung der EWG-Vertragsvorschriften (Artikel 30 bis 36) gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 82 vom 1. 4. 1982, S. 25.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1748/81

von Herrn Enright

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1982)

Betrifft: Reinheitsgebot für Bier

Wird die Kommission dafür sorgen, daß sich in ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1464/81 keine Anhaltspunkte für eine Benachteiligung britischen Bieres einschleichen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1753/81

von Herrn Christopher Jackson

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1982)

Betrifft: Nahrungsmittelhilfe, die über Nichtregierungsorganisationen geleitet wurde

Wie groß ist der Anteil der EG-Nahrungsmittelhilfe der Jahre 1980 und 1981, der über Nichtregierungsorganisationen verteilt wurde?

**Antwort von Herrn Pisani
im Namen der Kommission**

(10. März 1982)

Den Anteil der Nahrungsmittelhilfe, die von der Europäischen Gemeinschaft in den Programmen 1980 und 1981 über Nichtregierungsorganisationen bereitgestellt wurde, kann der Herr Abgeordnete folgender Aufschlüsselung entnehmen:

Programm	Getreide	Butteröl	Milchpulver	Zucker	Andere Erzeugnisse
1980	8 850	3 750	28 900	1 000	—
1981	23 695	2 000	25 000	—	300
	32 545	5 750	53 900	1 000	300

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1754/81

von Frau Rabbethge

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1982)

Betrifft: Zusätzliche Förderung von Nichtregierungsorganisationen aus Bußgeldeinnahmen

1. Was geschieht mit den von der Europäischen Gemeinschaft bei Verstößen gegen Bestimmungen des EWG-Vertrags oder Verordnungen des Rates von Unternehmen oder Unternehmenszusammenschlüssen erhobenen Geldbußen, Zwangsgeldern oder Strafen?

2. Wie hoch waren diese Einnahmen der Gemeinschaft in den Haushaltsjahren 1980 und 1981?

3. Sieht die Kommission eine Möglichkeit, solche im vorhinein nicht quantifizierbaren Einnahmen ganz oder teilweise zusätzlich zu den Haushaltsansätzen für die Mitfinanzierung von Maßnahmen der Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen?

**Antwort von Herrn Tugendhat
im Namen der Kommission**

(19. März 1982)

1. Die von der Kommission bei Verstößen von Unternehmen oder Unternehmenszusammenschlüssen gegen Bestimmungen des EWG-Vertrags oder Ratsverordnungen verhängten Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen werden im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften als Einnahmen verbucht. 1980 wurden sie bei Artikel 999 — Verschiedene Einnahmen — ausgewiesen. 1981 wurde für diese Einnahmen ein besonderer Artikel eingesetzt — Artikel 954. 1982 hat sich die Nummer des Artikels aufgrund des neuen Eingliederungsplans geändert; es ist nun Artikel 710.

2. Der Gesamtbetrag der Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen belief sich 1980 auf 200 000 ERE. 1981 waren es insgesamt 3 560 500 ECU.

3. Die Kommission sieht keine Möglichkeit, diese Einnahmen ganz oder teilweise zusätzlich zu den Haushaltsmitteln für die Kofinanzierung von Maßnahmen der Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Entwicklungshilfe zu verwenden. Ein solches Verfahren würde gegen den Grundsatz der Nicht-Zweckgebundenheit der Einnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ verstoßen, wonach „die Gesamteinnahmen zur Deckung der Gesamtausgaben“ dienen; hiervon ausgenommen sind die Beiträge zur Finanzierung der Ergänzungsprogramme im Bereich der Forschungs- und Investitionstätigkeit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1755/81

von Herrn Caborn

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1982)

Betritt: Jugendbeschäftigungsprogramm der Manpower Services Commission (MSC) im Vereinigten Königreich

1. Wieviel Unterstützung erhielt das Jugendbeschäftigungsprogramm der MSC in den Zeiträumen 1979/80, 1980/81 und 1981/82 aus EG-Mitteln?

2. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der vom Vereinigten Königreich für 1980/81 und 1981/82 bei der Gemeinschaft beantragten Zuwendungen?

3. Welcher Beitrag zu diesen Programmen ist von der Gemeinschaft für 1982/83 zu erwarten?

4. Im Zuge der New Training Initiative (Neue Ausbildungsinitiative), die kürzlich von der Regierung des Vereinigten Königreichs angekündigt wurde und wahrscheinlich Ausgaben in Höhe von insgesamt 1 Milliarde Pfund erfordern wird, werden der Gemeinschaft voraussichtlich Anträge auf Zuwendungen unterbreitet; ist bereits eine Aufstellung dieser Anträge angefertigt worden?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(19. März 1982)

1. Die entsprechenden Angaben liegen für 3 Kalenderjahre vor. Für das Jugendförderungsprogramm, das vom Ausschuß für Arbeitsmarktfragen (MSC) durchgeführt wird, wurden aus dem Europäischen Sozialfonds folgende Zuschüsse gewährt:

1979	38,6 Millionen £,
1980	47,0 Millionen £,
1981	59,4 Millionen £.

2. Wie aus dem 9. Tätigkeitsbericht des Sozialfonds für das Jahr 1980 hervorgeht, wurden im Vereinigten Königreich 1980 Fondszuschüsse in Höhe von insgesamt 236,9 Millionen £ beantragt. Die entsprechenden Zahlen für 1981 liegen noch nicht vor, aber sie werden im Jahresbericht für 1981 veröffentlicht werden.

3. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Schätzungen für 1982 gemacht werden. Über die zu gewährenden Zuschüsse wird die Kommission im späteren Verlauf dieses Jahres entscheiden.

4. Die Mitgliedstaaten werden ihre Anträge für Programme, die in der ersten Hälfte des Jahres 1983 eingeleitet werden, im Oktober einreichen. Die Kommission erhält vor Oktober keinerlei Hinweise über den etwaigen Inhalt der Anträge.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1758/81

von Herrn Cronin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1982)

Betritt: EG-Beihilfe für das Fermoy-Entwässerungssystem

1. Kann die Kommission mitteilen, ob von der gegenwärtigen irischen Regierung ein Antrag auf

EG-Beihilfe für das Fermoy-Entwässerungssystem eingegangen ist?

2. Falls nein, würde ein solcher Antrag befürwortet werden?

**Antwort von Herrn Giolitti
im Namen der Kommission**

(19. März 1982)

Vom Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung sind 1980 und 1981 Beihilfen zugunsten des irischen Wasserwirtschaftsvorhabens Südwest bewilligt worden. Das Abwasserwerk Fermoy war Teil dieses Vorhabens.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1761/81

von Herrn Davern

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1982)

Betrifft: Milchleistungen

Ist die Kommission bereit, eine eingehende Untersuchung über die in den Mitgliedstaaten mit der Aufzeichnung der Milchleistungen der einzelnen Kühe durch den Milchviehhalter erzielten Ergebnisse durchzuführen?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(12. März 1982)

Der Kommission stehen nur begrenzte Mittel für die Durchführung landwirtschaftlicher Untersuchungen zur Verfügung. Damit unterliegen alle vorgeschlagenen Untersuchungen einer Auswahl, die sich nach den durch die Hauptprobleme der Agrarpolitik gesetzten Prioritäten richtet. Auf dieser Grundlage kann die Kommission nicht in die Durchführung einer Untersuchung über die Erfassung der Milchleistungen einwilligen. Darüber hinaus wären die Ergebnisse einer solchen Untersuchung nicht repräsentativ genug für den gesamten Milchkuhbestand der Gemeinschaft, um unmittelbar für die Belange der Agrarpolitik ausgewertet werden zu können. Aus einzelstaatlichen Statistiken geht jedoch deutlich hervor, daß die Milchleistungen in Betrieben überdurchschnittlicher Größe und mit überdurchschnittlichen Erträgen aufgezeichnet werden, was im allgemeinen auch mit einem entsprechend höheren Durchschnittsniveau in bezug auf die Bewirtschaftung und Einträglichkeit der Milchkuhbestände einhergeht. In den Niederlanden und in Dänemark ist die Aufzeichnung der Milchleistungen am meisten

verbreitet. Ihre Bedeutung für die Verbesserung der Produktivität der Milchkuhbestände steht — sofern die Ergebnisse voll angewandt werden — außer Zweifel. Damit ist ein starker finanzieller Anreiz für die Landwirte bzw. die sie vertretenden Organisationen gegeben, um solche Untersuchungen ohne gemeinschaftliche Beihilfe durchzuführen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1764/81

von Herrn Flanagan

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1982)

Betrifft: Bericht über die Beziehungen der Sozialpartner in Irland

Kann die Kommission mitteilen, ob sie den im Oktober letzten Jahres veröffentlichten Bericht der irischen Kommission für die Beziehungen der Sozialpartner geprüft hat? Falls ja, kann die Kommission ihre Einstellung

— zu dem Dokument selbst und

— zu diesem Thema im Gemeinschaftsrahmen bekanntgeben?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(12. März 1982)

Die Kommissionsdienststellen haben den Bericht mit Interesse geprüft. Die Kommission hat jedoch nicht die Absicht, zu den Ergebnissen des Berichtes Stellung zu nehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1765/81

von Herrn Flanagan

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1982)

Betrifft: Spareinlagen in den EG-Mitgliedstaaten

1. Kann die Kommission nähere Angaben über die Spareinlagen in den Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1977 bis 1981 machen?

2. Welche Schlußfolgerungen zieht die Kommission anhand der festgestellten Entwicklung für diesen Zeitraum und die nächste Zukunft?

**Antwort von Herrn Ortoli
im Namen der Kommission**

(16. März 1982)

1. Die gewünschten Angaben werden dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments unmittelbar zugeleitet.

2. Aus den Zahlen ist ein insgesamt ständiges Wachstum der Sparkapitalbildung von 1977 bis 1980 ersichtlich. 1981 verlangsamt sich die Spartätigkeit erheblich, worin sich die Tendenz zu erheblich niedrigeren Einkommenssteigerungen widerspiegelt, die in absehbarer Zukunft anhalten wird und durchaus zu einer niedrigeren Sparquote führen könnte.

In der Zusammensetzung des Sparkapitals hat die zunehmende Attraktivität der weltweit hohen Zinssätze in den letzten Jahren bis Mitte 1981 zu einer deutlichen Tendenz zu höherverzinslichen und längerfristigen Anlagen geführt. In den letzten Monaten des Jahres 1981 war allerdings in mehreren Mitgliedstaaten eine Rückkehr zu den herkömmlichen Sparbucheinlagen festzustellen. Daher ist es noch zu früh, um stichhaltige Aussagen zu den längerfristigen Trends für die Zukunft zu machen. Eine Rückkehr zu dem früheren Sparverhalten erscheint immerhin unwahrscheinlich.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1772/81

von Herrn Hutton

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1982)

Betrifft: Güterkraftverkehr

Wird von der Kommission eine umfassende Liste aller lokalen Verkehrsbeschränkungen, die den internationalen Güterverkehr auf der Straße betreffen, wie z. B. die französischen „barrières de dégel“, veröffentlicht?

Könnte die Kommission eine solche Liste verfügbar machen?

**Antwort von Herrn Contogeorgis
im Namen der Kommission**

(16. März 1982)

Die Kommission besitzt keine Informationen über örtliche Einschränkungen des Straßenverkehrs, vor allem im Nah- und Regionalverkehr, die auf örtliche Verhältnisse zurückzuführen sind (Wetter, Straßenarbeiten, Schäden an alten Brücken usw.) und die sowohl den nationalen als auch den internationalen Verkehr betreffen. Die Kommission beabsichtigt nicht, die Erfassung solcher lokaler Daten auf ihre Prioritätsliste zu setzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1774/81

von Herrn Fernandez

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1982)

Betrifft: Überschwemmungen in Frankreich

Kann die Kommission mitteilen, ob sie beabsichtigt, Frankreich eine Notstandshilfe für die schweren Schäden in den von Überschwemmungen heimgesuchten Gebieten zu gewähren?

Kann sie angeben, wie hoch diese Hilfe sein wird?

Kann sie Aufschluß darüber geben, in welcher Höhe im Jahr 1981 Haushaltsmittel für solche Hilfeleistungen bereitgestellt wurden?

**Antwort von Herrn Thorn
im Namen der Kommission**

(12. März 1982)

Die Kommission hat am 22. Januar 1982 beschlossen, Frankreich eine Soforthilfe in Höhe von 1 250 000 ECU zu Lasten von Artikel 590 des Haushaltsplans zu gewähren, die der Bevölkerung mehrerer Ende 1981 und Anfang 1982 von Überschwemmungen heimgesuchter Departements in Südwestfrankreich und im Saonetal zugute kommen soll.

Die normale Mittelausstattung von Kapitel 59 belief sich im Haushaltsjahr 1981 auf 6 Millionen ECU; dieser Betrag ist im Haushaltsplan 1982 unverändert geblieben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1790/81

von Herrn Frischmann

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Februar 1982)

Betrifft: Anwendung von Artikel 7 der Richtlinie des Rates über Massenentlassungen

Die Richtlinie des Rates 75/129/EWG vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen⁽¹⁾ sieht in ihrem Artikel 7 vor, daß die Kommission vor Ablauf des Monats Februar 1979 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie erstellt. Aus welchem Grunde ist dieser Bericht bisher nicht veröffentlicht worden? Beabsichtigt die Kommission ihn demnächst zu veröffentlichen?

(¹) ABl. Nr. L 48 vom 22. 2. 1975, S. 29.

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(16. März 1982)

Nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 17. Februar 1975 über Massentlassungen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission bis Februar 1979 alle zweckdienlichen Angaben zu übermitteln, damit sie einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie erstellen kann. Da diese Angaben erst im Laufe der Jahre 1980 und 1981 eingegangen sind, wird die Kommission den Bericht erst in den nächsten Wochen genehmigen können. Sie wird nicht versäumen, ihn unverzüglich dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1793/81

von Herrn Linkohr

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1982)

Betrifft: Beziehungen EG-Lateinamerika

1. Die Missionschefs der lateinamerikanischen Länder und die Ständigen Vertreter der EG-Mitgliedstaaten haben auf ihrer zweiten Begegnung vor kurzem eine stärkere energiepolitische Zusammenarbeit vereinbart. Sie soll vor allem im Bereich der Solarenergie erfolgen und zwischen der EG und der lateinamerikanischen Energieorganisation (OLADE) durchgeführt werden. Welche konkreten Schritte wurden schon eingeleitet? Wie gedenkt die Kommission, das Europäische Parlament zu informieren?

2. Zum Abschluß der 5. Interparlamentarischen Konferenz Europäische Gemeinschaft/Lateinamerika vom 25. bis 28. Januar 1981 in Bogota/Kolumbien, wurde von beiden Seiten eine Schlußakte unterzeichnet, in der präzise Vorschläge zur technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit gemacht werden. Welche Schritte hat die Kommission unternommen, um die dort gemachten Vorschläge in die Tat umzusetzen?

3. Im Rahmen des Programms betreffend finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den nichtassozierten Entwicklungsländern soll Lateinamerika im Jahr 1980 24,4 Mill. ERE, d. h. 20 % der gesamten Summe, erhalten haben. Um welche Projekte handelt es sich dabei? Welche neuen Projekte sollen in Angriff genommen werden?

**Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission**

(10. März 1982)

1. Eine Zusammenarbeit im Energiebereich zwischen der Gemeinschaft und Lateinamerika besteht

seit einigen Jahren; die Gemeinschaft arbeitet dabei in erster Linie mit der OLADE zusammen, einer regionalen Organisation, die sich allerdings auf Tätigkeiten im Vorfeld von Investitionen (Sondierungen, Untersuchungen, Studien) beschränkt.

Auf der Dialogstagung im Dezember 1981 wurde die Möglichkeit erörtert, die Zusammenarbeit vor allem auf den Gebieten der rationellen Nutzung von Energieressourcen, der Vorausschätzung des Energiebedarfs und gegebenenfalls der Solarenergie zu verstärken. Außerdem wurde vereinbart, vor Ende 1982 mit Unterstützung der OLADE ein Seminar für Vertreter der Gemeinschaft und Lateinamerikas über die rationelle Nutzung der Energie in der lateinamerikanischen Industrie zu organisieren.

Die Kommission wird das Europäische Parlament über die weitere Entwicklung dieser Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Gremien auf dem laufenden halten.

2. Die Kommission hält sich in ihrer Politik gegenüber Lateinamerika (finanzielle und technische Hilfe, Stipendien und Praktika, Handelsabkommen) insbesondere an die Zielsetzungen, die in der Entscheidung von Bogota vom 25./28. Januar 1981 formuliert wurden und die somit die Grundlage für alle Maßnahmen der Gemeinschaft gegenüber dem lateinamerikanischen Subkontinent bilden.

3. Eine Aufstellung der Aktionen der technischen und finanziellen Hilfe für Lateinamerika im Jahr 1980 wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Europäischen Parlaments unmittelbar übersandt. Neue Vorhaben werden nach Maßgabe der diesbezüglichen, von der Kommission alljährlich festgesetzten allgemeinen Leitlinien finanziert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1795/81

von Herrn Seligman

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1982)

Betrifft: Lebensstandard

Kann die Kommission anhand von Statistiken veranschaulichen, wie sich in den Mitgliedstaaten der Lebensstandard in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1973 und dem 1. Januar 1982 verändert hat?

**Antwort von Herrn O'Kennedy
im Namen der Kommission**

(19. März 1982)

Die von dem Herrn Abgeordneten gewünschten Zahlen über die Veränderungen im Lebensstandard in den Mitgliedstaaten für die Zeit vom 1. Januar

1973 bis zum 1. Januar 1982 sind unten aufgeführt; es handelt sich um die realen Zuwachsraten des Verbrauchs der privaten Haushalte an Waren und Dienstleistungen, wie sie in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen registriert wurden.

Feste Zahlen liegen nur bis Ende 1980 vor; die für 1981 sind vorläufige Schätzungen.

(Index 1973 = 100)

	1980	1981
Bundesrepublik Deutschland	123	121
Frankreich	123	122
Italien	112	112
Niederlande	124	120
Belgien	120	118
Luxemburg	123	122
Vereinigtes Königreich	107	106
Irland	103	103
Dänemark	106	104
Griechenland	122	122
Gemeinschaft	117	117

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1799/81

von Herrn Treacy

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1982)

Betrifft: Studie über die Dränage des Shannon-Gebiets

Hat die Kommission den von den irischen Behörden gemäß Artikel 12 der Verordnung des EFRE unterbreiteten Vorschlag für die Ausarbeitung einer Studie über die Dränage des Shannon-Gebiets geprüft, und zu welchem Ergebnis ist sie dabei gekommen?

**Antwort von Herrn Giolitti
im Namen der Kommission**

(18. März 1982)

Die Kommission hat am 5. Dezember 1980 für die Shannon-Studie 400 000 irische Pfund zugesagt.

Mit der Arbeit soll Ende 1982 begonnen werden; mit dem Abschluß wird Anfang 1985 gerechnet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1807/81

von Herrn Tyrrell

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1982)

Betrifft: Kommissionsdokument „Die Lebensmittelzusätze und der Verbraucher“ (Katalog Nr. CB-25-78-744)

Hat die Kommission, bevor sie die Genehmigung zur Veröffentlichung ihres Dokuments „Die Lebensmittelzusätze und der Verbraucher“ erteilte, die im Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß vertretenen unabhängigen wissenschaftlichen Gutachter sowie die Vertreter der Nahrungsmittelindustrie der Gemeinschaft konsultiert?

Ist es nach Ansicht der Kommission nicht unangebracht, daß sie die offenkundig einseitigen und pessimistischen Auffassungen, die in dem Dokument zum Ausdruck gebracht werden, unterstützt oder zu unterstützen scheint?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(12. März 1982)

Die Veröffentlichung, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, wurde aufgrund eines Vertrages mit der Kommission ausgearbeitet; die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen sind jedoch jene des Autors und repräsentieren nicht die Meinung der Kommission. Eine Notiz in jeder Kopie dieser Veröffentlichung weist den Leser ausdrücklich darauf hin.

Die Kommission hält es nicht für unerlässlich, den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß oder die Lebensmittelindustrie der Gemeinschaft zu konsultieren, bevor sie die Genehmigung zur Veröffentlichung der persönlichen Meinungen von Sachverständigen, die sie eventuell als Gutachter beruft, erteilt. Sie versichert dem Herrn Abgeordneten, daß die Kommission es nicht für angebracht hält, jede Veröffentlichung — gleich welcher Quelle —, die einseitige oder unnötig alarmierende Meinungen verbreitet, zu unterstützen.

Sollte die Kommission den Beschluß fassen, daß es zweckmäßig wäre, eine Veröffentlichung über ihren Standpunkt zu der betreffenden Angelegenheit zu veröffentlichen, so wird sie sicherlich in weitem Rahmen Gutachten von Sachverständigen — einschließlich des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses und der Lebensmittelindustrie der Gemeinschaft — einholen, um sicherzustellen, daß die Darstellung objektiv und tatsächlich den realen Gegebenheiten entspricht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1848/81

von Herrn Cousté

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Februar 1982)

Betrifft: Haltung Griechenlands zu einer gemeinsamen Antwort der EWG auf die Botschaft von General Jaruselski

Kann die Kommission die Haltung Griechenlands im Zusammenhang mit der Formulierung einer gemeinsamen Antwort der EWG-Mitgliedsländer auf die Botschaft von General Jaruselski näher beschreiben?

Kann sie angeben, zu welchen Punkten der Botschaft Differenzen bestehen? Ist sie nicht der Ansicht, daß dieser Alleingang der Griechen die Integration Griechenlands in die EWG in Frage stellt?

**Antwort von Herrn Thorn
im Namen der Kommission**

(19. März 1982)

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten fällt nicht in die Zuständigkeit der Kommission.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1855/81

von Herrn von Wogau

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Februar 1982)

Betrifft: Umsetzung der Fertigpackungsrichtlinie 76/211/EWG in der Fassung der Richtlinie 78/891/EWG durch die Niederlande

Gemäß Anhang I Nr. 4 der Richtlinie des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (76/211/EWG) ⁽¹⁾, in der Fassung der Richtlinie der Kommission vom 28. September 1978 zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie 76/211/EWG (78/891/EWG) ⁽²⁾, trägt die Verantwortung dafür, daß die Fertigpackungen den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, im innergemeinschaftlichen Warenverkehr der Abfüllbetrieb, im Falle der Einfuhren aus Drittländern der Importeur. Das gilt jedenfalls dann, wenn

die Fertigpackung das EWG-Zeichen im Sinne von Artikel 3 in Verbindung mit Anhang I Nr. 3 der Richtlinie 76/211/EWG trägt. Die Richtlinie gewährt dabei jedem Abfüllbetrieb ohne weiteres das Recht, das EWG-Zeichen zu benutzen, sofern die Voraussetzungen von Anhang I Nr. 1.3 und Nr. 3.3 erfüllt sind.

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie ist am 31. Dezember 1979 abgelaufen.

Zu dieser Richtlinie — insbesondere zur automatischen Berechtigung des EWG-Zeichens — im Widerspruch steht der Niederländische Königliche Erlaß vom 18. April 1980, welcher die Fertigpackungsrichtlinie EG in nationales niederländisches Recht umgesetzt hat. Der Königliche Erlaß vom 18. April 1980 sieht vielmehr als Voraussetzung für die Verwendung des EWG-Zeichens ein förmliches Erlaubnisverfahren vor. Ohne die Erteilung einer solchen Erlaubnis, die unter bestimmten Voraussetzungen (Artikel 8) auch zurückgenommen werden kann, ist die Verwendung des EWG-Zeichens für in den Niederlanden hergestellte Ware — wie z. B. kalibriertes Schlachtgeflügel — verboten.

Gemäß § 2 Artikel 21 c des Erlasses darf das EWG-Zeichen ausschließlich verwendet werden für ein Fertigpackungserzeugnis, hinsichtlich dessen — unter anderem — die Maßnahmen im Hinblick auf Artikel 5 getroffen sind. Gemäß Artikel 5 gehören zu den im Hinblick auf die Verwendung des EWG-Zeichens erforderlichen Maßnahmen die Anwendung einer Betriebskontrolle gemäß einem System, das gegenüber dem betroffenen Hersteller und für das betreffende Produkt oder die betreffenden EWG-Serien — vorläufig oder endgültig — vom Leiter des zuständigen Dienstes anerkannt worden ist. Diese Anerkennung erfolgt in einem in Artikel 7 näher geregelten Verwaltungsverfahren, das auch die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis regelt.

Die niederländische Regelung macht also die Befugnis zur Verwendung des EWG-Zeichens von einer weiteren, in der Richtlinie 76/211/EWG nicht vorgesehenen Bedingung, nämlich der Erlaubnisteilung des zuständigen Dienstes, abhängig. Eine solche Abweichung wird vom Gemeinschaftsrecht weder vorgesehen, noch zugelassen.

Ich frage deshalb die Kommission:

1. Ist der Kommission der Niederländische Königliche Erlaß vom 18. April 1980 bekannt?
2. Ist die Kommission der Meinung, daß durch den vorgenannten Erlaß die Tragweite der Richtlinie 76/211/EWG, insbesondere ihrer gemeinschaftseinheitlichen Anwendung, berührt ist?
3. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um die gemeinschaftskonforme Umsetzung der Richtlinie 76/211/EWG auch in den Niederlanden sicherzustellen?

(1) ABl. Nr. L 46 vom 21. 2. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 311 vom 4. 11. 1978, S. 21.

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(19. März 1982)

1. Ja.

2. und 3. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten ist es insbesondere bei Punkt I.4 zu Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung gekommen, die die Kommission zu beseitigen versucht.

Hierzu hat die Kommission bereits Sitzungen mit den nationalen Sachverständigen dieses Sektors einberufen; sie wird ihre Bemühungen in den kommenden Monaten fortsetzen, um eine einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften auf diesem Gebiet herbeizuführen.

Sollte durch diese Bemühungen keine einheitliche Anwendung der Richtlinie erzielt werden, so würde es die Kommission, die sich ihrer Verantwortung bewußt ist, nicht versäumen, die ihr vom EWG-Vertrag gerade auf diesem Gebiet zur Verfügung gestellten Mittel einzusetzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1860/81

von Herrn Seeler

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Februar 1982)

Betrifft: Umwelt- und Gesundheitsgefährdung durch die Verwendung von Tonerpulver in Trockenkopiergeräten

Untersuchungen des Posttechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost haben ergeben, daß die bei Trockenkopiergeräten erforderliche Verwendung von Tonerpulver, das im wesentlichen aus Ruß und Harzen besteht, eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für die Arbeitnehmer mit sich bringt, die häufig mit derartigen Geräten arbeiten und sie warten müssen.

Ich frage die Kommission:

1. Ist der Kommission dieser Tatbestand bekannt?
2. Hat die Kommission die notwendigen Schritte eingeleitet oder wird sie sie einleiten, um die Hersteller derartiger Geräte zu veranlassen, durch technische Änderungen an den Geräten sowie durch die Verwendung nicht gesundheitsgefährdender Stoffe die erwähnten Gefahren zu beseitigen?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(19. März 1982)

1. Ja.

2. Es handelt sich hier um eines der zahlreichen Probleme am Arbeitsplatz, die ermittelt worden sind, von denen die Kommission wegen ihrer begrenzten finanziellen und personellen Mittel aber nur einige als vorrangige Aktionen behandeln kann. Diese vorrangigen Aktionen sind in der Entschliebung des Rates vom 29. Juni 1978 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ⁽¹⁾ dargelegt. Da dieses spezielle Problem nicht zu denen gehört, für die vorrangige Aktionen vorgesehen sind, hat die Kommission zur Zeit nicht die Absicht, diesbezügliche Schritte zu unternehmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 11. 7. 1978.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1901/81

von Frau Macciocchi

an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(11. Februar 1982)

Betrifft: Die europäische Sinai-Truppe

Wie ist der Stand der in den letzten Tagen eingeleiteten Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft, Israel und den Vereinigten Staaten zu diesem Thema? Sähen sich die Länder der Gemeinschaft, sollte Herr Begin auch weiterhin die europäischen Kontingente ablehnen, nicht veranlaßt, ihre Initiative von Venedig, insbesondere auf der Grundlage des Fahd-Planes, wieder aufzugreifen?

Antwort

(17. März 1982)

Die Zehn als solche sind nicht an den Gesprächen mit Israel und den Vereinigten Staaten über die internationale Truppe beteiligt. Sie haben jedoch in ihrer Londoner Erklärung vom 23. November 1981 zum Beschluß Frankreichs, Italiens, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs, Kontingente für die internationale Sinai-Truppe zu stellen, die Meinung geäußert, daß dieser Beschluß dem Willen der Mitgliedsländer der Gemeinschaft entspricht, Fortschritte auf dem Wege zu einer globalen Friedensregelung im Nahen Osten zu erleichtern. Dieser Standpunkt hat sich seither nicht geändert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1902/81**von Frau Macciocchi****an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten***(11. Februar 1982)***Betrifft:** Tschad

Der Erfolg, den der Rückzug der libyschen Truppen aus dem Tschad darstellte, droht dadurch, daß die Aufstellung der interafrikanischen Truppe nur sehr langsam erfolgt, und andererseits durch die Wiedereroberungsbemühungen von Hissène Habré und seinen Partisanen im Osten des Tschad in Frage gestellt zu werden. Gedenken die Außenminister, Stellung zu beziehen, um die Stabilisierung in diesem Land zu erleichtern? Müßte die Gemeinschaft

nicht eigentlich aktiver eingreifen, um die Konstituierung der interafrikanischen Truppe zu unterstützen?

Antwort*(17. März 1982)*

Die Zehn haben die Entwicklung der Lage in Tschad, vor allem seit der Intervention libyscher Truppen Ende 1980, besonders aufmerksam verfolgt. Die interafrikanische Truppe ist auf Initiative der Organisation für die Einheit Afrikas aufgestellt worden, damit während der Ausbildung der nationalen Streitkräfte der Frieden im Land gewahrt werden kann. Die Zehn haben in einer Erklärung vom 17. November 1981 von dieser Initiative Kenntnis genommen, die ihrem Wunsch entspricht, daß gemäß den Anliegen Afrikas eine afrikanische Lösung ohne Eingriffe von außen erarbeitet wird.

